



**Einladung  
zur 10. Sitzung**

**des Ausschusses für Stadtentwicklung**

**am Dienstag, dem 26.10.2021,  
um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein, Paaltjessteeg 1,  
46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie besteht für Teilnehmer\*innen die  
Verpflichtung, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.  
Teilnehmer\*innen, die den Nachweis der Immunisierung (vollständig Geimpfte und  
Genesene) nicht erbringen können, sind zur Vorlage eines höchstens 48 Stunden  
zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltestnachweises oder PCR-Testnachweises  
aus einem zugelassenen Testzentrum / Labor verpflichtet.**

**Das Testerfordernis kann alternativ durch einen gemeinsamen beaufsichtigten  
Selbsttest vor Sitzungsbeginn erfüllt werden.**

**T a g e s o r d n u n g**

**I. Öffentlich**

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde  |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 31.08.2021 und 21.09.2021  |
| 3 | 05 - 17 0400/2021 Erneute Offenlage Bebauungsplanverfahren 3. Änderung EL 19/3 - Eltener Feld -;<br>hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden<br>2) Beschluss zur Offenlage |
| 4 | 05 - 17 0392/2021 Deichsanierung - Planungsabschnitt 2<br>Erstellung der Ausführungsplanung<br>hier: Konkretisierung der Kostenübernahmeerklärung   |
| 5 | 05 - 17 0401/2021 Antrag zum Förderprogramm "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren";<br>hier: Eingabe Nr. 22/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein   |
| 6 | 05 - 17 0391/2021 Beschilderung für Schlößchen Borghees und Kulturscheune;<br>hier: Eingabe Nr. 23/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein  |
| 7 | 05 - 17 0404/2021 Weiterführung der Europa-Radbahn ab Kleve;<br>hier: Antrag Nr. XXXX/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein   |
| 8 | 05 - 17 0390/2021 Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs an der Laak im Ortsteil Hüthum;<br>hier: Antrag Nr. XXXXI/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein  |
| 9 | 05 - 17 0398/2021 Beleuchtung B 8/Eltener Straße ab Ortsausgang Emmerich bis Ortseingang Elten;<br>hier: Antrag Nr. XXXXII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein                                      |

- 10 05 - 17 0405/2021 Anschaffung von Radservicestationen;  
hier: Antrag Nr. XXXXIV/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am  
Rhein
- 11 Mitteilungen und Anfragen
- 12 Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 14. Oktober 2021

Albert Jansen  
Vorsitzender



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 17 0400/2021</b>	<b>04.10.2021</b>

## Betreff

Erneute Offenlage Bebauungsplanverfahren 3. Änderung EL 19/3 - Eltener Feld -;  
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden  
2) Beschluss zur Offenlage

## Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	26.10.2021
--------------------------------	------------

## **Beschlussvorschlag**

### **Zu 1)**

**Zu I.a)** Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass die Anregung zur Anwohnerbeteiligung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen wurde.

**Zu I.b)** Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass die Anregung zur Anwohnerbeteiligung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen wurde.

**Zu II.)** Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass die Anregung der straßenbaulichen Anforderungen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen und entsprochen wurde.

### **Zu 2)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den vorliegenden Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans E19/2 –Eltener Feld- als Offenlegungsentwurf und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

## **Sachdarstellung :**

### **Zu 1)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 08.06.2021 den Offenlegungsentwurf für die 3. Änderung des Bebauungsplan EL 19/2 -Eltener Feld- beschlossen sowie die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in Form einer Einsichtnahme in den Planvorentwurf im Rathaus Emmerich in der Zeit vom 01.07.2021 bis einschließlich zum 16.08.2021 statt.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des o.g. Aufstellungsverfahrens beteiligt.

Im Rahmen dieser Beteiligungen wurden die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgetragen, über die der Ausschuss für Stadtentwicklung unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen zu entscheiden hat.

### **I. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**

#### **a. Anregung Anwohner des Eltener Feld, Einsicht Entwurf am 04.08.2021**

Stellungnahme vom 04.08.2021:

Am 04.08.2021 waren die Einwender im Rathaus um sich den Entwurf der 3. Änderung EL 19/2 -Eltener Feld- anzusehen.

Ihre Anregung war, dass die Zufahrt zum neuen Baugebiet in der Höhe vom Spielplatz verbreitert werden soll, da die Straße Eltener Feld teils so schmal sei und regelmäßig Beschädigungen an den Grundstückseinfriedungen bei Nr. 3 und 14 entstehen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

Nach der Ortsbegehung wird angeregt, den Parkplatz an der Straße Eltener Feld in der Höhe vom Spielplatz (Flurstück 533)/ Eltener Feld 10 (Flurstück 529) während der Bauzeit in Straßenflächen umzuwandeln. Außerdem wird untersucht inwieweit der Baum, Höhe Flurstück 557, Nahe des problematischen Kreuzungsbereiches ein Hindernis während des Baustellenverkehrs darstellt.

#### **b. Anregung Anwohner des Eltener Feld, Einsicht Entwurf am 04.08.2021**

Stellungnahme vom 04.08.2021:

Außerdem regt die o.g. Familie an, die Geschwindigkeitsbegrenzung 50 km/h auf der Beeker Str. weiter nördlich zu platzieren, in der Höhe des nördlichen Bereiches des neuen Baugebietes / Höhe der neu anzupflanzenden Ortsbegrünung.

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

Eine Entscheidung über der Verlegung von Geschwindigkeitsbegrenzungen fällt nicht auf die Regelungsebene des vorliegenden Bebauungsplans. Da es durch die geplante Schallschutzwand weder eine optische Verbindung noch eine Wegeverbindung zwischen dem Baugebiet und der Beeker Straße gibt, wird die Anordnung von Tempo 50 seitens der Verwaltung als nicht notwendig erachtet.

## **II. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden**

**Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Straßenbau, Schreiben vom 02.12.2020**

### *Sichtdreiecke*

Das Sichtdreieck ist nicht korrekt eingezeichnet und auch nicht komplett berücksichtigt. Die nördliche Ausfahrt wird gar nicht berücksichtigt, hier steht sogar der Stellplatz für Müllgefäße im Sichtdreieck.

Die Sicherstellung einer ausreichenden Sichtbeziehung (rechts vor links) zwischen den Verkehrsteilnehmern ist bei beiden Ausfahrten zu realisieren. Gem. RSt 06 (30 km/h) sind entsprechende Sichtdreiecke herzustellen.

### Stellungnahme der Verwaltung

#### *Sichtdreiecke*

Der Anregung entsprechende Sichtdreiecke im Einmündungsbereich der neuen Verkehrsfläche an die bestehende Straße wurde nachgekommen und in den Planentwurf eingetragen.

Nach einer Ortsbegehung mit der Firma Schönackers wurde beschlossen die Müllauffstellfläche für 16 Mülltonnen á 240 l zu vergrößern und entsprechend außerhalb der Sichtdreiecke zu situieren, jedoch maximal 3 m von der vorhandenen Straße Eltener Feld.

In diesem Zusammenhang wurde der Baum als optische Trennung zwischen der Aufstellfläche für Abfallbehälter und den Parkbuchten im Planentwurf angepasst.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1 zu Vorlage 05-17 0389 Stellungnahme Öffentlichkeit 3\_2

Anlage 2 zu Vorlage 05-17 0389 Stellungnahme Behördenbeteiligung 4\_2

Anlage 3 zu Vorlage 05-17 0389 BP EL19 2 Eltener Feld Begründung Entwurf 29.09.2021

Anlage 4 zu Vorlage 05-17 9389 BP EL19 2 Eltener Feld Entwurf 29.09.2021

Ö

Anlage 1 zu Vorlage 05-17 0389/2021

3

Anregung zur 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 -Eltener Feld-

zu I.a

Am 04.08.2021 waren Frau und Herr [REDACTED] (wohnhaft [REDACTED]) im FB 5 um sich den Entwurf der 3. Änderung EL 19/2 -Eltener Feld- anzusehen.

Ihre Anregung war, dass die Zufahrt zum neuen Baugebiet in der Höhe vom Spielplatz verbreitert werden soll, da die Straße Eltener Feld teils so schmal sei und regelmäßig Beschädigungen an den Grundstückseinfriedungen bei Nr. 3 und 14 entstehen. Die U. hat vorgeschlagen dies in der Planerbesprechung vorzutragen und mögliche Lösungen zu untersuchen.

zu I.b

Außerdem regt die Familie [REDACTED] an, die Geschwindigkeitsbegrenzung 50 km/h auf der Beeker Str. weiter nördlich zu platzieren, in der Höhe des nördlichen Bereiches des neuen Baugebietes / Höhe der neu anzupflanzenden Ortsbegrünung.

Die U. hat vorgeschlagen dies mit der Straßenplanung und der zuständigen Kollegin für Beschilderung zu besprechen.



Anlage 2 zu Vorlage 05-17 0389/2021



**Antwort: Behördenbeteiligung - 3. Änderung B-Plan EL 19/2**   
Yvonne Surink An: Anne Mauch  
Kopie: Regina Pommerin

17.08.2021 13:12

Hallo Anne,

vielen Dank für die Zusendung.

Hierzu hätte ich nachfolgende Anmerkungen.

- Das Sichtdreieck ist meiner Auffassung nach nicht korrekt eingezeichnet und auch nicht komplett berücksichtigt.
- Die nördliche Ausfahrt wird gar nicht berücksichtigt, hier steht sogar der Stellplatz für Müllgefäße im Sichtdreieck !
- Bei wem liegt die Unterhaltungslast für die LSW ?
- Ist es nicht sinniger den Baum am Ende der Parkflächen einzurichten ?

Bitte melde dich doch, wenn du wieder da bist.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Surink

---

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -  
Dipl.-Ing. Y. Surink  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein  
Tel.: 02822 / 75-1521  
Mobil : 0176 111 75 009  
Fax : 02822 / 75-1599  
E-mail : Yvonne.Surink@Stadt-Emmerich.de  
Internet : [www.emmerich.de](http://www.emmerich.de)

Sprechzeiten: Di + Mi, 8.30 - 12.15 Uhr

Anne Mauch	Liebe Kolleginnen, bitte schaut euch die 3. Änder...	28.07.2021 11:06:29
------------	--	---------------------

Von: Anne Mauch/emmerich/DE  
An: Yvonne Surink/emmerich/DE@emmerich, Regina Pommerin/emmerich/DE@emmerich  
Datum: 28.07.2021 11:06  
Betreff: Behördenbeteiligung - 3. Änderung B-Plan EL 19/2

Liebe Kolleginnen,

bitte schaut euch die 3. Änderung des B-Plan EL 19/2 in Elten an, dieser liegt derzeit aus (falls ihr euch das lieber in Papierform anschauen möchtet).  
In der Anlage findet ihr alle digitalen Unterlagen.  
Bei Fragen, wisst ihr mich zu finden!

Grüße, Anne

[Anhang "EL-19.2-3.Ae\_ASP-I.pdf" gelöscht von Yvonne Surink/emmerich/DE] [Anhang  
"EL-19.2-3.Ae\_Entwurf.pdf" gelöscht von Yvonne Surink/emmerich/DE] [Anhang  
"EL-19.2-3.Ae\_Entwurfsbegründung.pdf" gelöscht von Yvonne Surink/emmerich/DE] [Anhang  
"EL-19.2-3.Ae\_Geltungsbereich.JPG" gelöscht von Yvonne Surink/emmerich/DE] [Anhang  
"EL-19.2-3.Ae\_Schalltechnische Untersuchung.pdf" gelöscht von Yvonne Surink/emmerich/DE]  
[Anhang "Übersichtsplan\_5000.pdf" gelöscht von Yvonne Surink/emmerich/DE] [Anhang  
"Übersichtsplan\_TK25.pdf" gelöscht von Yvonne Surink/emmerich/DE]

# Ö

# 3

**STADT EMMERICH AM RHEIN**

**Der Bürgermeister**

**Fachbereich 5 - Stadtentwicklung**

## **Bebauungsplan EL 19/2**

### **„Eltener Feld“**

#### **3. Änderung**

#### **Entwurfsbegründung**

**(erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB)**



#### **Planverfasser:**

StadtUmBau GmbH  
Basilikastraße 10  
Wallfahrtsstadt  
D. 47623 Kevelaer  
T. +49 (0)2832 / 97 29 29  
F. +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de

  
**StadtUmBau**

**29. September 2021**

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Veranlassung / Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Gegenwärtiger Zustand .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Planungsvorgaben.....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Ziele des Bebauungsplans.....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen .....</b>	<b>5</b>
6.1	Art der baulichen Nutzung .....	5
6.2	Maß der baulichen Nutzung .....	5
6.3	Überbaubare Grundstücksflächen .....	5
6.4	Bauweise .....	6
6.5	Begrünung der Vorgärten .....	6
<b>7</b>	<b>Erschließung .....</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>6</b>
8.1	Gas, Wasser, Strom.....	6
8.2	Schmutzwasser / Regenwasser .....	7
8.3	Sammelstelle für Abfallbehälter .....	7
<b>9</b>	<b>Belange von Natur und Landschaft.....</b>	<b>7</b>
<b>10</b>	<b>Artenschutz .....</b>	<b>8</b>
<b>11</b>	<b>Immissionsschutz.....</b>	<b>9</b>
11.1	Geruch.....	9
11.2	Lärm.....	9
11.3	Störfallrisiko.....	11
<b>12</b>	<b>Denkmal- und Bodendenkmalpflege .....</b>	<b>11</b>
<b>13</b>	<b>Schutzzonen der Landesstraße (L 472).....</b>	<b>12</b>
<b>14</b>	<b>Altlasten und Altablagerungen .....</b>	<b>12</b>
<b>15</b>	<b>Hochwassergefährdung .....</b>	<b>12</b>
<b>16</b>	<b>Starkregenabfluss.....</b>	<b>12</b>

<b>17</b>	<b>Klimaschutz und Klimaanpassung.....</b>	<b>13</b>
14.1	Klimaschutz .....	13
14.2	Klimaanpassung.....	14
<b>18</b>	<b>Bodenordnende Maßnahmen.....</b>	<b>14</b>
<b>19</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>14</b>

# 1 Veranlassung / Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten

Die Stadt Emmerich am Rhein hat beschlossen, ein Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 „Eltener Feld“ durchzuführen.

Auslöser für die Bebauungsplanänderung ist die Absicht des Eigentümers, auf einer Fläche im Osten des Geltungsbereichs acht Baugrundstücke für Einzelhäuser zu entwickeln. Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält zwar für die betreffende Fläche eine Wohngebietsfestsetzung mit überbaubaren Grundstücksflächen, aber nicht in dem beantragten Zuschnitt.

Hintergrund der geplanten Entwicklung des Baugrundstücks ist zudem die anhaltende Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet sowie der Wille der Stadt Emmerich am Rhein, Bauwilligen innerhalb der Stadtgrenzen Baugrundstücke anbieten zu können.

Verwaltungsseitig kann die Planung befürwortet werden, da sie als Maßnahme der Innenentwicklung der Nachverdichtung eines bestehenden Wohngebietes dient und somit eine bessere bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks ermöglicht.

Die Planung korrespondiert mit dem Bestreben der Stadt Emmerich am Rhein, eine den Anforderungen der demografischen Entwicklung entsprechende, gezielte und zukunftsfähige Innenentwicklung in den Siedlungsschwerpunkten voranzutreiben. Es handelt sich um eine sinnvolle Nachverdichtung des Siedlungskörpers und keinen Eingriff in den unberührten Außenbereich.

Die vorliegende Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB durchgeführt. Diese Regelung bezieht sich auf Bebauungspläne der Innenentwicklung und dient dabei u.a. der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung. Der vorliegende Plan erfüllt alle Voraussetzungen, die für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gelten:

- Es handelt sich um ein Vorhaben im Innenbereich, das somit der Innenentwicklung dient.
- Die zulässige Grundfläche ist kleiner als 20.000 m<sup>2</sup>.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) liegen nicht vor.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Deshalb ist gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht erforderlich.

Aufgrund von Anregungen im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde der Planentwurf nach der öffentlichen Auslegung geändert, weshalb gem. § 4 a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung bzw. Einholung der Stellungnahmen erforderlich wurde. Konkret handelte es sich bei den erforderlichen Änderungen um eine Verschiebung und Vergrößerung der Aufstellfläche für Müllbehälter, eine Verschiebung des Sichtdreiecks mit der Folge einer Ausweitung der Verkehrsfläche im Einmündungsbereich sowie eine Verschiebung des im Straßenraum vorgesehenen Baums.

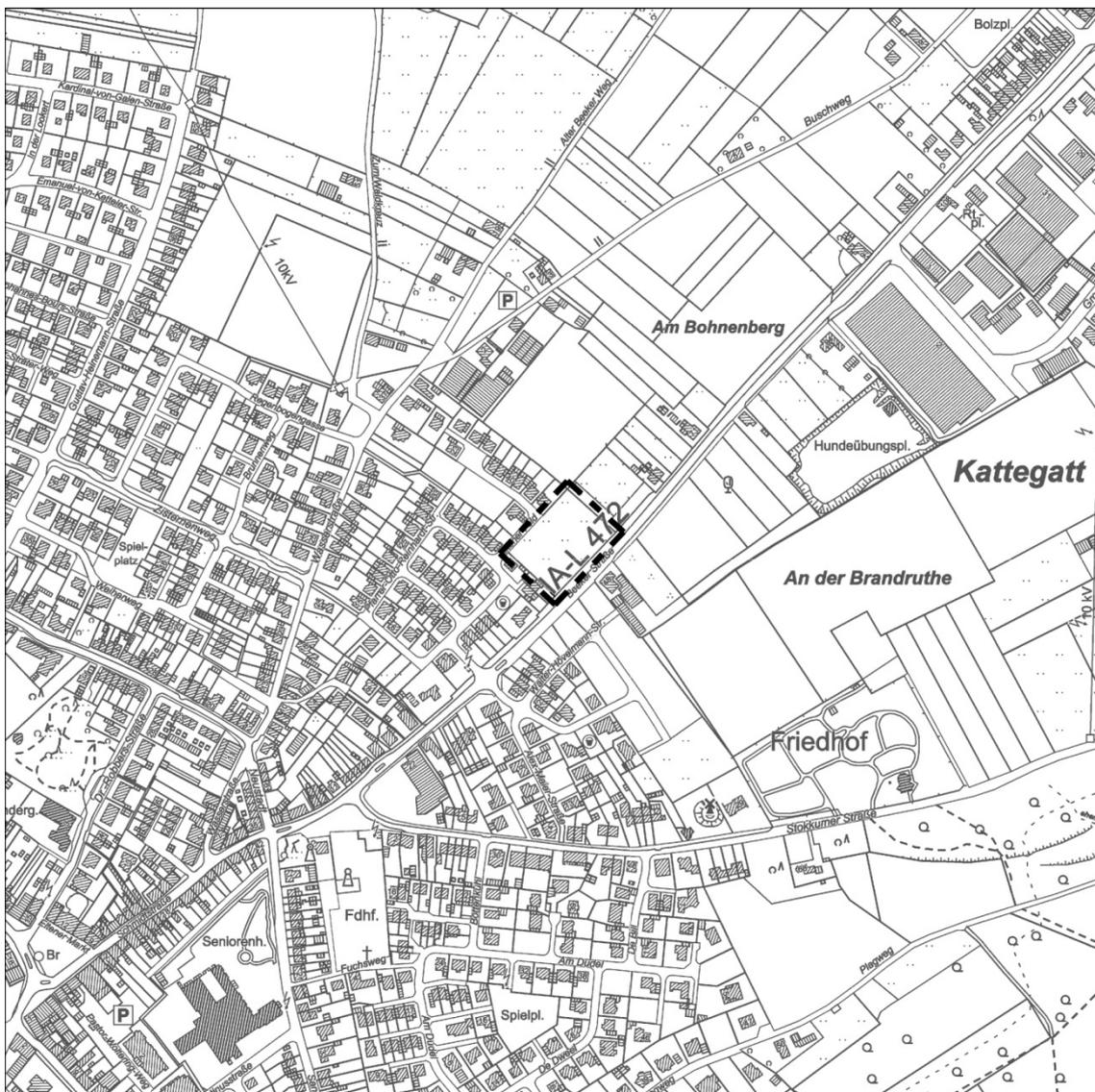
## 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet (Änderungsbereich) ist rund 4.850 m<sup>2</sup> groß und befindet sich im Nordosten des Emmericher Ortsteil Elten. Es umfasst das Flurstück 610 in der Gemarkung Elten, Flur 19. Das Verfahrensgebiet ist begrenzt:

- im Nordwesten von der Straße Eltener Feld und dem Flurstück 523 in der Flur 19 der Gemarkung Elten
- im Nordosten durch das Flurstück 450 in der Flur 19 der Gemarkung Elten
- im Südosten durch die Beeker Straße (L 472)
- im Südwesten durch die Flurstücke 471, 528 und 530 in der Flur 19 der Gemarkung Elten

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets



### 3 Gegenwärtiger Zustand

Der Änderungsbereich wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Westlich grenzt Wohnbebauung an. Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich zunächst landwirtschaftliche Flächen. Weiter östlich liegt ein größeres Waldgebiet. Die im Südosten verlaufende Beeker Straße bildet die Verbindung zwischen dem Eltener Ortskern und der Bundesautobahn A3. Der Eltener Ortskern liegt etwa 400 Meter entfernt in südwestlicher Richtung.

Abbildung 2: Luftbild des Änderungsbereichs und der näheren Umgebung



### 4 Planungsvorgaben

#### Regionalplan / Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf (RPD) ist das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet. Die Planung befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist der Geltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Insofern wird dem Entwicklungsgebot des Baugesetzbuchs entsprochen.

#### Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes EL 19/2 – Eltener Feld –, der am 22.12.2003 in Kraft getreten ist. Er setzt ein „Allgemeines Wohngebiet“ mit Einzel- bzw. Doppelhäusern fest.

#### Landschaftsplan / Naturschutzrecht

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans und damit nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

## 5 Ziele des Bebauungsplans

Ziel der Bauleitplanung ist die Änderung des Erschließungs- und Bebauungskonzeptes für ein Neubaugebiet, für das bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, um eine dichtere Bebauung und verbesserte Grundstückszuschnitte erreichen zu können.

Im März 2020 wurde zur Vorbereitung der Baulandentwicklung ein städtebaulicher Entwurf für diese Entwicklungsfläche erarbeitet. Angestrebt wird eine ortstypische Wohnbebauung mit Einzelhäusern. Das vorliegende Plangebiet bietet Platz für rund 8 Wohneinheiten.

Abbildung: Städtebauliches Konzept für die Fläche (ohne Maßstab, StadtUmBau GmbH, 2020)



Mit der Realisierung der Bauleitplanung soll eine Verdichtung innerhalb eines bestehenden Wohngebiets zur Versorgung der Wohnbevölkerung mit bedarfsgerechtem Wohnraum ermöglicht werden.

Die Antragsfläche trägt dem städtebaulichen Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung, demzufolge einer Nachverdichtung bereits erschlossener Siedlungsbereiche gegenüber deren Ausdehnung in den Außenbereich der Vorzug zu geben ist. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll eine Wohnnutzung des betroffenen Bereiches ermöglicht werden und dabei die zu-

künftige bauliche Entwicklung im Sinne einer städtebaulich und gestalterisch harmonischen Fortentwicklung der bestehenden Bebauungsstruktur gesteuert werden.

## **6 Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **6.1 Art der baulichen Nutzung**

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen des Plangebiets werden entsprechend der vorgesehenen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

(Kleine) Läden zur Versorgung des Plangebietes, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind gemäß § 4 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten zulässig und sollen es auch in diesem Bebauungsplan sein. Sie tragen ganz wesentlich zum Charakter eines zwar vornehmlich, aber nicht ausschließlich dem Wohnen zgedachten Baugebietes bei und weisen ein wohnverträgliches Nutzungsprofil auf.

Für die laut BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen – gilt das vorstehende nur eingeschränkt: ein Übergewicht gegenüber der Wohnnutzung wäre dem Wohngebietscharakter abträglich, da diese Nutzungsarten in besonderer Weise auch in Misch- und Kerngebieten „zu Hause“ sind und nicht unerhebliche Verkehrsmengen verursachen können. Deshalb werden sie für dieses Plangebiet – wie in der BauNVO – nur ausnahmsweise zugelassen.

Tankstellen und Gartenbaubetriebe passen vom Platzbedarf her nicht in das bestehende Wohngebiet und führen zu Zusatzverkehren, die an dieser Stelle nicht gewünscht sein können.

### **6.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie maximale Trauf- und Firsthöhen bestimmt.

#### Grundflächenzahl (GRZ)

Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Diese Festsetzung der GRZ orientiert sich an den Obergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO und bleibt durch die vorliegende Änderungsplanung unverändert.

#### Zahl der Vollgeschosse / maximale Gebäudehöhe (GH. max.) / maximale Traufhöhe (TH max.)

Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der umliegenden Bestandsbebauung sowie der geltenden Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan auf eines festgesetzt.

Auch die zulässige Gebäudehöhenentwicklung orientiert sich an der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Bebauung.

### **6.3 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Dies gewährleistet auf der einen Seite die Einhaltung eines städtischen Ordnungsrahmens und belässt dabei dem Bauherrn einen individuellen Spielraum zur Verwirklichung seines Bauvorhabens.

## 6.4 Bauweise

Im Altbebauungsplan EL 19/2 ist für die in den Verfahrensbereich einbezogenen Grundstücke festgesetzt, dass Einzelhäuser und Doppelhäuser in der offenen Bauweise zulässig sind. An dieser Festsetzung wird im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung festgehalten, da auch die bestehende umliegende Bebauung die Merkmale einer offenen Bauweise aufweist und sich die hinzukommende Bebauung hieran anpassen soll.

## 6.5 Begrünung der Vorgärten

Vorgärten sind wesentliche straßenraumprägende Bestandteile des Stadtbildes. Darüber hinaus hat eine weitgehende Begrünung dieser Flächen auch nachhaltige Bedeutung für die Ökologie, beispielsweise als Lebensraum für Insekten oder als Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas. Aus diesen gestalterischen und ökologischen Gründen soll die Anlage von vollständig asphaltierten, gepflasterten oder geschotterten Vorgärten (Bereiche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baufluchtlinie) unterbunden werden. Deshalb sind die Vorgärten und sonstige nicht überbaubare Grundstücksflächen vollständig mit Vegetation, welche einen unmittelbaren Kontakt zur belebten Bodenzone aufweist, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Davon ausgenommen sind befestigte Flächen im Vorgarten nur für die notwendige Erschließung (Zufahrten, Zuwege) zulässig.

## 7 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt durch eine neue innere Erschließungsstraße. Die Anbindung an das vorhandene Straßennetz erfolgt von Nordwesten über die Straße Eltener Feld.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Sichtbeziehung zwischen den Verkehrsteilnehmern wurde die westliche Ecke der neuen Verkehrsfläche im Einmündungsbereich abgerundet. Die für das erforderliche Sichtdreieck im Einmündungsbereich benötigte Fläche wurde in die öffentliche Verkehrsfläche einbezogen. Dies sowie die geplante innere Aufteilung der Erschließungsflächen wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung mit den zuständigen Stellen abgestimmt sowie von einem Fachbüro für Tiefbauplanung begleitet.

Das gesamte Umfeld des Planbereiches ist ausreichend verkehrlich erschlossen. Der durch die Planung beeinflusste Quell- und Zielverkehr kann wie bisher problemlos von dem bestehenden Verkehrsnetz aufgenommen werden. Mit negativen Auswirkungen auf die Verkehrssituation innerhalb der näheren Umgebung ist nicht zu rechnen.

## 8 Ver- und Entsorgung

### 8.1 Gas, Wasser, Strom

Das Plangebiet kann durch Erweiterung und Ergänzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze, die sich im angrenzenden Eltener Feld befinden, durch die zuständigen Versorgungsträger erschlossen werden. Die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange werden im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt und in der Erschließungsplanung weiter konkretisiert.

## 8.2 Schmutzwasser / Regenwasser

Das im Erschließungsgebiet anfallende häusliche Schmutzwasser soll in einem neuen Kanal gesammelt und an den bereits vorhandenen Mischwasserkanal im Eltener Feld angeschlossen werden.

In § 44 Abs. 1 LWG NRW (neu) ist bestimmt, dass Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG (ortsnah z. B. durch Versickerung auf dem Grundstück oder durch einen öffentlichen Regenwasserkanal) zu beseitigen ist.

Zur Beurteilung der Versickerungseignung der anstehenden Böden wird auf die Ergebnisse des für die Fläche vorliegenden Bodengutachtens<sup>1</sup> zurückgegriffen, das zur Aufstellung des Bebauungsplans EL 19/2 erarbeitet worden war.

In Abstimmung zwischen der Stadt Emmerich am Rhein, den Technischen Werken Emmerich und dem Investor wurde, aufbauend auf den Ergebnissen des o.g. Gutachtens und analog zu der Handhabung im angrenzenden Wohngebiet festgelegt, dass das auf den Dachflächen und sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser über Mulden versickert wird.

Aufgrund dieser Ergebnisse wurde eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, die die dezentrale Versickerung des auf den Privatgrundstücken anfallenden Niederschlagswassers regelt.

Die technischen Einzelheiten der Entwässerung werden im Rahmen des mit dem Investor abzuschließenden Erschließungsvertrags festgelegt.

Die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen und der privaten Flächen erfordert jeweils separate wasserrechtliche Genehmigungsverfahren im Anschluss an die Rechtskraft des Bebauungsplans, **die rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen sind.**

## 8.3 Sammelstelle für Abfallbehälter

Im Einfahrtbereich in das Plangebiet wird eine Aufstellfläche für Abfallbehälter festgesetzt, um eine geregelte Abfallentsorgung sicherzustellen. **Die Lage und Größe dieser Sammelstelle wurde im Zuge des Verfahrens mit der zuständigen Behörde und dem Entsorgungsunternehmen abgestimmt.**

## 9 Belange von Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB). Die Abwägung dieses allgemeinen Planungsleitsatzes wird durch die Regelung des § 1 a BauGB konkretisiert.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Da die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllt sind, gelten Eingriffe, die durch die Änderung dieses Bebauungsplanes vorbereitet werden, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

<sup>1</sup> Geokom: Versickerungsuntersuchung für das B-Plangebiet EL 19/2 „Eltener Feld“ in Emmerich-Elten, Dinslaken, 22.07.2002

## 10 Artenschutz

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Das Planungsbüro StadtUmBau GmbH wurde beauftragt, in einer Vorprüfung<sup>2</sup> festzustellen, ob durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Am 11.08.2020 wurde eine Ortsbesichtigung des geplanten Eingriffsgebietes durchgeführt.

Dazu wurde in einem ersten Schritt das relevante Artenspektrum über das nordrhein-westfälische Artenschutzfachinformationssystem ausgewertet. Von den für den 1. Quadranten der TK25 4103 (Emmerich) und 2. Quadranten 4102 (Elten) aufgeführten planungsrelevanten Arten finden einige wenige Arten im Untersuchungsgebiet möglicherweise geeignete Lebensraumstrukturen vor.

Während der Ortsbesichtigung wurden im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung insgesamt sechs verschiedene Vogelarten angetroffen. Planungsrelevante Arten waren nicht darunter. Bei den angetroffenen Vogelarten handelte es sich um in NRW weit verbreitete Arten, wie sie typischerweise in Gärten sowie im Siedlungsrandbereich angetroffen werden, so dass sie für die artenschutzrechtliche Vorprüfung keine Relevanz haben.

Das Gebiet ist durch die vorhandene Nutzung, die Lage im Siedlungsrandbereich und die damit verbundenen Lärmemission der Pkw, die im Umfeld bereits vorhandene Bautätigkeit sowie häufige menschliche Anwesenheit vorbelastet. Die Anwesenheit von störungssensiblen Arten (insb. Offenlandarten) ist auch aufgrund der die kleinflächige Wiese umgebenden Vertikalstrukturen und vorhandene Freizeitnutzung (Hunde und Katzen) durch Anwohner auszuschließen.

Auch andere Artengruppen wie Greifvögel, Eulen, Luftjäger, Arten der geschlossenen Wälder, Höhlenbrüter oder Gebüsch-/Freibrüter und Kulturfolger werden durch die geplante Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sind für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen.

Die Realisierung der Planung hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

Laichhabitate oder wertvolle Landhabitate von Amphibien und Reptilien sind nicht betroffen, so dass negative Auswirkungen auszuschließen sind.

Während der Ortsbegehung wurde das Gelände auch auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Die im Geltungsbereich vorhandene Freifläche könnte von Fledermäusen häufigerer Verbreitung, die im weiteren Umfeld ihre potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben, als Teil eines Nahrungshabitats genutzt werden. Es handelt sich dabei jedoch um einen kleinflächigen, nicht-essentiellen Bestandteil mit geringerer Wertigkeit. Aufgrund der eingeschränkten Größe des Änderungsbereichs sowie den im Umfeld vorhandenen, weitläufigen landwirtschaftlichen Flächen finden

<sup>2</sup> StadtUmBau GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP Stufe I zur 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 „Eltener Feld“ der Stadt Emmerich, Kevelaer, 06.05.2021

sich ausreichende Ausweichmöglichkeiten für den geringfügigen Verlust eines Teilbereichs eines potentiellen Jagdhabitats. Leitstrukturen wie Gehölzreihen, welche durch das Vorhaben verloren gehen könnten, liegen im Geltungsbereich nicht vor. Eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winterquartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung liegt aufgrund fehlender Projektwirkungen laut Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag nicht vor. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann derzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Bereich besteht bereits eine Vorbelastung durch Lärm und Lichtreize, aufgrund der Lage im Siedlungsrandbereich sollte nach Möglichkeit jedoch grundsätzlich auf nicht zwingend notwendige Beleuchtung verzichtet werden.

Um das Brutgeschäft innerhalb des Plangebietes und seiner direkten Umgebung zu sichern, sind als Vermeidungsmaßnahme die Erschließungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit durchzuführen. Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Der Gutachter kommt abschließend zu der Einschätzung, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

## 11 Immissionsschutz

### 11.1 Geruch

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine geruchsimmissionsrelevanten landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung. Gleiches gilt für produzierende Gewerbebetriebe mit hohen Geruchsemissionen. Eine spezielle Geruchsuntersuchung mit Überprüfung der in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) genannten Immissionswerte ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

### 11.2 Lärm

In der Erschließungs- und Bauphase muss mit vorübergehenden Belästigungen durch Bau- und Verkehrslärm gerechnet werden. Diese an der benachbarten Wohnbebauung temporär auftretende Schallkulisse stellt keine unzumutbare Lärmbelastung dar.

Das Plangebiet befindet sich am Rand des durch Wohnbebauung geprägten Innenbereichs. Die geplante Bebauung fügt sich somit auch aus Immissionsschutzsicht in die Umgebung ein.

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zur Landesstraße L 472 (Beeker Straße) wurde zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials in Bezug auf mögliche dauerhafte immissionsschutzfachliche Konflikte ein Schallgutachten<sup>3</sup> in Auftrag gegeben.

<sup>3</sup> Stoffers Akustik Ingenieurbüro: Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. EL 19/2 „Eltener Feld“ der Stadt Emmerich, Hürth, 31.03.2020

Im Rahmen des Schallgutachtens wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen ermittelt und auf Grundlage der DIN 18005 beurteilt. Die Orientierungswerte der DIN 18005 liegen für Allgemeine Wohngebiete tagsüber bei 55 dB(A) und nachts bei 45 dB(A). Bei der Lärmprognose wurde eine entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze vorgesehene, 2 m hohe Schallschutzwand bereits berücksichtigt.

Aus den vorgenommenen Ausbreitungsrechnungen geht hervor, dass die höchsten Immissionen an den straßenzugewandten Fassaden im Südosten nahe der Beeker Straße zu erwarten sind. Dort liegen demnach in 5 m Höhe (Dachgeschoss) Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 bis 11 dB(A) tagsüber und bis 13 dB(A) nachts und in 2 m Höhe (Erdgeschoss) Überschreitungen bis 6 dB(A) tagsüber und bis 8 dB(A) nachts vor. Daran wird der Einfluss der Schallschutzwand deutlich.

An der schallabgewandten Seite ist hingegen überwiegend mit einer Einhaltung der Orientierungswerte zu rechnen.

Im Gutachten wird dargelegt, dass zum Erreichen eines ausreichenden Schallschutzes neben der bereits genannten Schallschutzwand ein Ausgleich in Form von weiteren geeigneten Maßnahmen vorzunehmen ist.

Deshalb sind entsprechend der ermittelten Immissionswerte im Bebauungsplan maßgebliche Außenlärmpegel festzusetzen. Es ergeben sich für das Plangebiet im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen maßgebliche Außenlärmpegel zwischen 57 und 68 dB(A).

Entsprechend der ermittelten Immissionswerte des Gutachtens werden im Bebauungsplan die sich ergebenden maßgeblichen Außenlärmpegel abgebildet, aus denen wiederum die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile abzuleiten sind. Hierzu wird eine konkretisierende textliche Festsetzung ergänzt. Im Bereich der jeweils festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel sind daraus sich ergebende Schalldämm-Maße  $R'_{w,res}$  einzuhalten.

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind neben den maßgeblichen Außenlärmpegeln von der Raumart des schutzbedürftigen Raumes abhängig.

Die Raumarten teilen sich in drei Klassen auf:

- Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien:  $K_{Raumart} = 25$  dB
- Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches:  $K_{Raumart} = 30$  dB
- Büroräume und Ähnliches:  $K_{Raumart} = 35$  dB

Das Schalldämm-Maße  $R'_{w,res}$  ergibt sich nach DIN 4109-2 (2018-01), indem der Wert der jeweiligen Raumart von dem dort ermittelten Außenlärmpegel ( $L_a$ ) abgezogen wird:  $R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$ . Die DIN 4109-2 liegt im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5, zur Einsicht aus.

Die Festsetzung dient dazu, einen ausreichenden Schutz der Innenräume vor Verkehrslärm sicherzustellen.

Zusätzlich wird festgesetzt, dass für besonders ruhebedürftige Schlafräume und Kinderzimmer, vor denen zur Nachtzeit Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten werden, zusätzlich schalldämmte und möglichst motorisch betriebene Lüftungseinrichtungen notwendig sind, die auch bei geschlossenem Fenster eine ausreichende Raumlüftung gewährleisten. Die Gewährleistung eines ausreichenden Immissionsschutzes ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen.

In Außenwohnbereichen sollten die Orientierungswertes der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) eingehalten werden, da in Mischgebieten generell Wohnen zulässig ist und bei Einhaltung von MI-Werten grundsätzlich gesundheitlich unbedenkliche Wohnverhältnisse gegeben sind. Im Schallgutachten wird darüber hinaus ausgeführt, dass gemäß Rechtsprechung (OVG NRW vom 13.03.2008, Az.: 7 D 34/07.NE) eine angemessene Nutzung der Freibereiche auch noch gewährleistet ist, „[...] wenn sie keinem Dauerschallpegel ausgesetzt sind, der 62 dB (A) überschreitet, denn dieser Wert markiert die Schwelle, bis zu der unzumutbare Störungen der Kommunikation und der Erholung nicht zu erwarten sind.“

Da gemäß Schallgutachten der Wert von 62 dB(A) tagsüber überall eingehalten wird, wird keine Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen zum Schutz für Außenwohnbereiche im Bebauungsplan gesehen.

Darüber hinaus stellen Außenwohnbereiche wie Terrassen oder Balkone keine dauerhaften Aufenthaltsorte dar, sondern werden lediglich temporär genutzt.

Eine Nutzung der Grundstücke ohne unzumutbare Einschränkungen oder gesundheitlich bedenkliche Schallsituationen ist somit auch ohne spezielle Maßnahmen zum Schutz der Außenwohnbereiche gegeben.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der genannten Schallschutzmaßnahmen und Vorgaben ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung davon auszugehen, dass eine Nutzung der Grundstücke ohne unzumutbare Einschränkungen oder gesundheitlich bedenkliche Schallsituationen gegeben sein wird.

Relevante Gewerbelärmquellen befinden sich in der näheren Umgebung nicht. Auch unzumutbare Beeinträchtigungen aus Sport- oder Freizeitlärm sind in der direkten Umgebung auszuschließen.

Insgesamt ist aufgrund der Lage und Größe des Plangebiets sowie der zulässigen Nutzungen und unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Schallgutachten genannten Maßnahmen davon auszugehen, dass der Realisierung des Bebauungsplans keine schallschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

### **11.3 Störfallrisiko**

Störfallbetriebe befinden sich in der Umgebung des Plangebiets nicht.

Somit ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass für das Plangebiet im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen aus schweren Unfällen im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG in diesen Betrieben zu regeln wären.

## **12 Denkmal- und Bodendenkmalpflege**

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Weder im Plangebiet noch in der Nachbarschaft sind denkmalgeschützte Gebäude oder Einrichtungen vorhanden.

Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen für das Plangebiet nicht vor und sind im Rahmen der Realisierung der angrenzenden Bebauung auch nicht bekannt geworden. Jedoch ist ein etwaiges Auftreten solcher Funde nicht grundsätzlich auszuschließen. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden.

## 13 Schutzzonen der Landesstraße (L 472)

Das Plangebiet grenzt an die Beeker Straße (L 472) an und befindet sich damit im Wirkungsbereich der Schutzzonen der Landesstraßen gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW).

In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)

a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.

b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.

c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

## 14 Altlasten und Altablagerungen

Belastete Bereiche (Altlasten) und möglicherweise belastete Bereiche (Verdachtsflächen) sind im Plangebiet nicht bekannt.

Der Stadtbereich von Emmerich am Rhein war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Für die Flächen im Plangebiet können Kampfmittelrückstände im Boden nicht ausgeschlossen werden.

Zudem liefern Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen nach Angaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es existiert für die vorliegende Fläche ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und Panzergraben).

Die Bauherren werden durch Hinweis im Bebauungsplan über diese Umstände sowie über Verhaltensmaßregeln bei Auffinden von Kampfmitteln oder bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen informiert.

## 15 Hochwassergefährdung

Die Fläche liegt außerhalb von Überschwemmungs- und Hochwassergefahrengeländen.

## 16 Starkregenabfluss

Die Stadt Emmerich am Rhein hat im Jahr 2014 eine Fließweganalyse<sup>4</sup> für den Fall von Starkregenereignissen erarbeiten lassen. Das Plangebiet gehört nicht zu den insgesamt fünf Bereichen im Stadtge-

<sup>4</sup> Dr. Pecher AG: Stadtgebietsweite Fließweganalyse und Aufbau eines gekoppelten Kanalnetz-Oberflächenabflussmodells mit dem Programmsystem DYNA-GeoCPM für fünf ausgewählte oberflächliche Überflutungsbereiche in Emmerich am Rhein, Erkrath 2014

biet, für die Überstau- und Überflutungsrisiken ermittelt wurden und die deshalb einer detaillierten Betrachtung unterzogen wurden.

Gemäß der Darstellung der Fließwege wird der Änderungsbereich von einem Fließweg des Niederschlagswassers erfasst. Er beeinträchtigt die grundsätzliche Bebaubarkeit des Planbereiches zwar nicht, sollte im Zuge der Genehmigungsplanung für die einzelnen Neubauten jedoch berücksichtigt werden.

## 17 Klimaschutz und Klimaanpassung

### 14.1 Klimaschutz

Die Stadt Emmerich hat ein Klimaschutzkonzept<sup>5</sup> beschlossen. Dieses zeigt auf, welche Projekte und Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs beitragen können. Für die Fläche des vorliegenden Bebauungsplans finden sich keine speziellen Ziele in dem Konzept.

Grundsätzlich gilt, dass eine Nachverdichtung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Siedlungsausdehnung in den Außenbereich vorzuziehen ist. Diesem Leitbild folgt die vorliegende Bebauungsplanänderung.

Regionalklimatisch gesehen befindet sich das Plangebiet im Klimabezirk der niederrheinischen Tiefebene mit maritimem Einfluss. Das Wetter ist geprägt durch vorherrschende West- und Südwestwinde, relativ milde Winter (Durchschnittstemperatur Januar 1,5 - 2°C) und gemäßigte Sommer (Durchschnittstemperatur Juli 17 - 18 ° C). Die mittlere Jahrestemperatur beträgt zwischen 9 und 10 ° C, die mittlere Niederschlagsmenge 700 bis 750 mm/qm. Eine detaillierte klimatische Untersuchung für das Stadtgebiet existiert nicht.

Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokal-klimatische Faktoren wie Lage, Relief und Vegetation. Infolge seiner geringen Flächengröße besitzt das Plangebiet kleinklimatisch gesehen nur eine geringe Bedeutung. Darüber hinaus bereitet die Planung keine großflächige zusätzliche Bebauung vor. Insofern sind durch die Planaufstellung keine signifikanten klimatischen Veränderungen in der unmittelbaren Umgebung zu erwarten.

Aufgrund des geringen Umfangs hinzukommender Bebauung wird sich das Verkehrsaufkommen in der Umgebung nicht spürbar erhöhen.

Da mit dem Bebauungsplan nur eine geringfügige Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsbereiches beabsichtigt ist und insofern keine Neubebauung in einem solchen Umfang entstehen wird, dass sich die bestehenden Siedlungsverhältnisse in relevanter Weise verändern, wird der Energieverbrauch und damit einhergehend der CO<sub>2</sub>-Ausstoß nicht wesentlich ansteigen. Für die Neubauten im Plangebiet wird zur Minderung des Energiebedarfes empfohlen, die im Folgenden aufgeführten planerischen Grundsätze zu berücksichtigen:

- kompakte Baukörperausführung, um die Wärmeverluste gering zu halten
- Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie zu optimieren

<sup>5</sup> Stadt Emmerich am Rhein: Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Emmerich am Rhein, Juni 2013

- geeigneter Sonnenschutz an der südlichen Gebäudeaußenseite vor Überhitzung im Sommer
- Erzeugung von Wärmeenergie über regenerative Energieträger.

## 14.2 Klimaanpassung

Die begonnenen Klimaveränderungen äußern sich insbesondere in der zunehmenden Erwärmung sowie in vermehrten Starkregen- und Sturmereignissen. Den Folgen der Klimaveränderung kann städtebaulich insbesondere entgegengewirkt werden durch

- Minimierung von versiegelten Bereichen
- Verzögerung des Spitzenabflusses
- Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeabstrahlung (z.B. helle Baumaterialien und Oberflächengestaltung, Verschattung versiegelter Flächen, Bepflanzung von Dächern)

Die Stadt Emmerich hat ein Klimaanpassungskonzept<sup>6</sup> beschlossen. Dieses enthält im Analyseteil neben einer Nutzungskarte, einer Hitzebelastungskarte und einer Infrarotkarte auch eine Klimatopkarte. Laut dieser Karte befindet sich das Plangebiet des Bebauungsplans im Freilandklimatop. In der „Handlungskarte Klimaanpassung Emmerich“ wird die Fläche der Zone 1 „Gebiete mit einer Hitzebelastung im Ist-Zustand“ und dort dem Typ A „keine Wohnbevölkerung bis zu einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte im Bereich der Hitzeinsel“ zugeordnet.

Das Ziel, die Aufenthaltsqualität durch Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag zu steigern, könne durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Beschattung durch Vegetation und Bauelemente (z. B. Pergola, Arkaden)
- Kühleffekte der Verdunstung nutzen (offene Wasserflächen, Begrünung)
- Windblockaden (wie sehr dichte Vegetation oder Trennwände bei Außengastronomie) bei Schwachwindlagen vermeiden

## 18 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nicht erforderlich. Das Grundstück befindet sich im Besitz des Bauherrn.

## 19 Kosten

Herstellungskosten für die Errichtung baulicher Anlagen fallen für die Stadt Emmerich am Rhein nicht an.

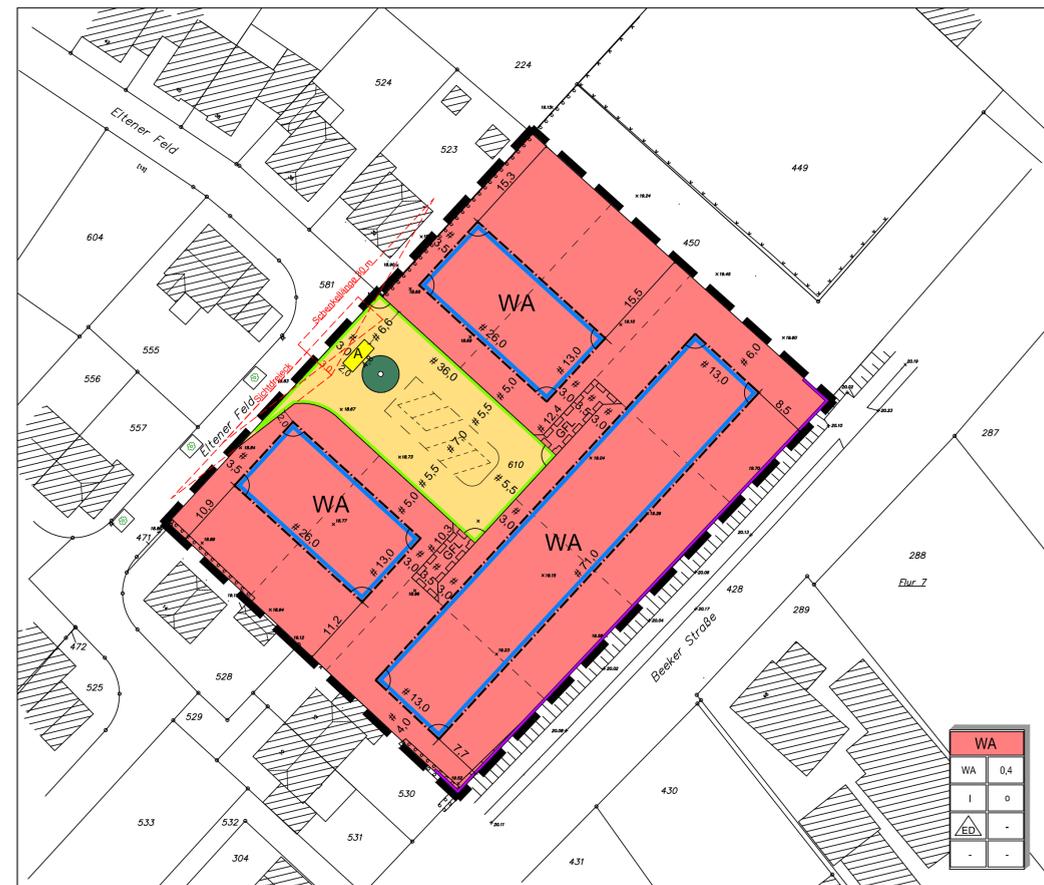
<sup>6</sup> Geographisches Institut der Ruhr-Universität Bochum: Klimaanpassungskonzept der Stadt Emmerich am Rhein, Bochum, 2016

Erarbeitet: 29. September 2021



Stadt Emmerich am Rhein

Peter Hinze  
Bürgermeister



Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
  - WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
  - 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
  - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
  - Offene Bauweise
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Baugrenze
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - öffentliche Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
  - Anpflanzen: Baum
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - Aufstellfläche für Abfallbehälter
- Immissionsschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
  - Lärmschutzwand: Höhe 22 m über NHN

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- GFL Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger

Darstellungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

- Gebäude lt. Kataster
- Bestehende Flurstücksgrenze
- Bestehende Flurstücksnummer
- Böschung
- Hecke (Bestand)
- Höhenlage ü. NHN
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Sichtdreieck (nachrichtlich)

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wurde nach folgenden Rechtsgrundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW S. 421), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Textliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
Gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten
  - zulässig
    - Wohngebäude,
    - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
    - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und
    - nicht störende Handwerksbetriebe
  - ausnahmsweise zulässig
    - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
    - Anlagen für Verwaltungen
  - nicht zulässig
    - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
    - Gartensaubetriebe und
    - Tankstellen.
- Gebäudehöhenfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2, 18 BauNVO)
  - Es wird für das gesamte Plangebiet eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 28,0 m über NHN festgesetzt.
  - Es wird für das gesamte Plangebiet eine maximal zulässige Traufhöhe von 23,0 m über NHN festgesetzt. Die Traufhöhe (TH) ist bestimmt als Schnittpunkt der Verlängerung der Außenwand mit der Oberkante der Dacheindeckung. Bei Puttdächern wird die Traufhöhe an der niedrigeren Dachseite gemessen.
  - Gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die maximal zulässige Gebäudehöhe ausnahmsweise durch Schornsteine und Empfangsanlagen um bis zu 1,50 m überschritten werden kann.
  - Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 31 BauGB wird festgesetzt, dass von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen bis zu 1 Vollgeschoss zugelassen werden können, wenn es sich bei der Überschreitung um eine ein Geschoss mit mindestens einer geeigneten Dachfläche handelt.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird auf max. 2 Wohneinheiten je Einzelhaus und 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte festgesetzt.
- Zulässigkeit von Terrassenüberdachungen
 

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass nicht allseitig umschlossene Terrassenüberdachungen außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind, wenn sie an das Hauptgebäude angebaut sind und eine Grundfläche von 30 m<sup>2</sup> sowie eine Tiefe ab dem Gebäude von 4,5 m nicht überschreiten.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 

Nach Realisierung der Planung ist für die Beleuchtung von Gehwegen und Straßen eine fiedermaus- und insektenstrahlungsfreie Beleuchtung zu berücksichtigen. Es sind Beleuchtungsquellen mit kleiner Streuung und gezielter Ausleuchtung zu verwenden. Geeignet sind dabei LED-Lampen mit einer Lichtfarbe von 2700 bis 3000 Kelvin sowie einem Spektralbereich von 570-630 nm. Streulicht in den Nachthimmel soll dabei unbedingt vermieden werden.
- Maßnahmen und Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 

Gemäß dem in der Planzeichnung mit der Signatur festgesetzten Verlauf ist eine Lärmschutzwand zu errichten. Die Wand muss eine Höhe von 22,0 m ü. NHN aufweisen. Dabei sind eine Schalldämmung von mindestens 24 dB sowie hochabsorbierende Oberflächeneigenschaften erforderlich. Bezüglich der Ausführung der Lärmschutzwand wird auf die ZTV Lsw 06 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen) verwiesen. Die Normen DIN EN 1793 und DIN EN 1794 sind zu beachten.

Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 (2018-01) zum Schutz vor einwirkendem Lärm so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R<sub>w,ges</sub> gemäß DIN 4109-1 (2018-01) erfüllen.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R<sub>w,ges</sub> der Außenbauteile berechnen sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung:

R<sub>w,ges</sub> = La - KRaumart (nach DIN 4109-1: 2018-01 Gleichung (6))

Für die unterschiedlichen Raumarten gelten folgende Anforderungen:  
 KRaumart = 25 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien  
 KRaumart = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungstätigkeiten, Unterrichts- und Ähnliches  
 KRaumart = 35 dB für Büroräume und Ähnliches

mindestens einzuhalten sind:  
 R<sub>w,ges</sub> = 35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien  
 R<sub>w,ges</sub> = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungstätigkeiten, Unterrichts- und Ähnliches

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von R<sub>w,ges</sub> >50 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzusetzen.

Der maßgebliche Außenlärmpegel La (mit Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung gemäß Kapitel 4.4.5.1 der DIN 4109-2) ist in der Beikarte zur Planzeichnung dargestellt.  
 Für Schlafräume und Kinderzimmer, vor denen zur Nachtzeit Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten werden, sind schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die auch bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung sicherstellen, falls nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden kann.  
 Ausnahmen von diesen Festsetzungen können zugelassen werden, soweit für die konkrete Bebauungssituation gutachterlich für die Fassade ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel nachgewiesen wird.

Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 (2018-01) zum Schutz vor einwirkendem Lärm so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R<sub>w,ges</sub> gemäß DIN 4109-1 (2018-01) erfüllen.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R<sub>w,ges</sub> der Außenbauteile berechnen sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung:

R<sub>w,ges</sub> = La - KRaumart (nach DIN 4109-1: 2018-01 Gleichung (6))

Für die unterschiedlichen Raumarten gelten folgende Anforderungen:  
 KRaumart = 25 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien  
 KRaumart = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungstätigkeiten, Unterrichts- und Ähnliches  
 KRaumart = 35 dB für Büroräume und Ähnliches

mindestens einzuhalten sind:  
 R<sub>w,ges</sub> = 35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien  
 R<sub>w,ges</sub> = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungstätigkeiten, Unterrichts- und Ähnliches

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von R<sub>w,ges</sub> >50 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzusetzen.

Der maßgebliche Außenlärmpegel La (mit Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung gemäß Kapitel 4.4.5.1 der DIN 4109-2) ist in der Beikarte zur Planzeichnung dargestellt.  
 Für Schlafräume und Kinderzimmer, vor denen zur Nachtzeit Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten werden, sind schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die auch bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung sicherstellen, falls nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden kann.  
 Ausnahmen von diesen Festsetzungen können zugelassen werden, soweit für die konkrete Bebauungssituation gutachterlich für die Fassade ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel nachgewiesen wird.

Textliche Festsetzungen (nach BauO NRW)

**Vorgärten**  
 Die Vorgärten sind zu begrünen und als Grünfläche dauerhaft zu erhalten. Bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (notwendige Stellplätze, Zufahrten zu den Garagen, Zuwegungen zum Eingang) ist eine Versiegelung der Vorgärten sowie die fächige Gestaltung und Belegung mit Kies, Schotter o.ä. Steinmaterial unzulässig.

Hinweise

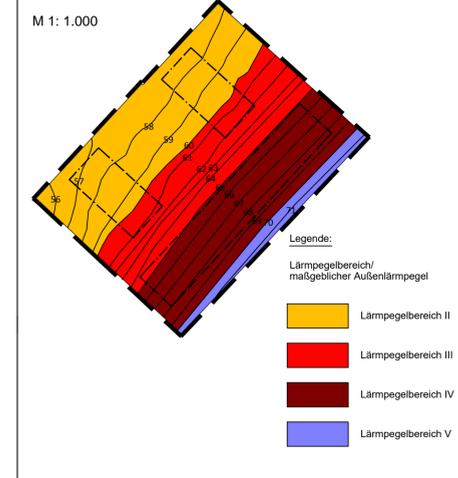
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Emmerich am Rhein (Untere Bodendenkmalbehörde) oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).
- Für das Plangebiet liegt ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützengloch und Panzergraben) vor. Es wird empfohlen, die zu überbauende Fläche auf Kampfmittel sowie den konkreten Verdacht zu überprüfen. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbündendienst zu verständigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdektion empfohlen.
- Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze ist zur dort angrenzenden Kompensationsfläche eine Abgrenzung in Form einer Zuananlage zu errichten.
- Allgemeine Forderungen Landesstraßen gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW
  - In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)
    - dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.

Fortsetzung Hinweise:

- sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzusichern, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
- bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.
- in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
- Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
- Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückelos und dauerhaft einzufriedigen.
- Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.
- Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
- Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
- Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.
- Das Gutachten "Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. EL 19/2 "Eltener Feld" der Stadt Emmerich" des Büros Stoffers Akustik Ingenieurbüro, Hürth, vom 31.03.2020 ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplans.
- Die DIN 4109 (2018 Teil 1 und 2) liegt im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung gemeinsam mit diesem Bebauungsplan zur Einsicht aus.
- Das Gutachten "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP Stufe I zur 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 "Eltener Feld" der Stadt Emmerich", der StadtUmbau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer vom 06.05.2021 ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplans.

Folgende Maßnahmen sind einzuhalten:  
**Zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung**  
 Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubenester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flügelfahren der Küken erfolgen.  
 Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstbestände nur außerhalb der Brutzeit. Die im Eingriffsgebiet stehende Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

Beikarte Schallsphäre des maßgeblichen Außenlärmpegels La [dB] sowie Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109-1



Der für die Bauleitplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein beschloss am ..... gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplan EL 19/2 - "Eltener Feld", 3. Änderung.

Emmerich am Rhein, .....

Bürgermeister Ratsmitglied

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan EL 19/2 - "Eltener Feld", 3. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch vom ..... wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, .....

Bürgermeister

Der für die Bauleitplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein stimmte am ..... diesem Bebauungsplanentwurf mit Entwurfsbegründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Emmerich am Rhein, .....

Bürgermeister Ratsmitglied

Der Bebauungsplanentwurf und die Entwurfsbegründung haben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich öffentlich ausliegen.

Emmerich am Rhein, .....

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am ..... vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein als Satzung und die Entwurfsbegründung als Entscheidungsgründung beschlossen worden.

Emmerich am Rhein, .....

Bürgermeister Ratsmitglied

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ist am ..... mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt gemacht worden, dass der Rat der Stadt Emmerich am Rhein diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen hat.  
 In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan EL 19/2 - "Eltener Feld", 3. Änderung in Kraft.

Emmerich am Rhein, .....

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

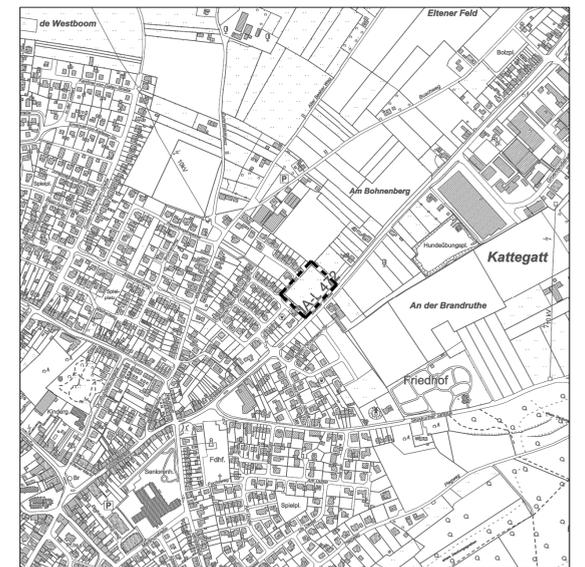
Diese Planunterlagen wurden auf der Grundlage der Daten der aktualisierten Liegenschaftskarte erstellt. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flurstücke stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Flurstückliste. (Stand: .....

Emmerich am Rhein, .....

Ö. b. Verm. Ing.

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Emmerich am Rhein, .....



**Stadt Emmerich am Rhein**  
**Bebauungsplan EL 19/2**  
 - Eltener Feld -  
 3. Änderung  
 Gemarkung Elten, Flur 19

Bearbeitet: Hardt/Bertram/Emken Stand: Entwurf 09/2021

M 1:500

**StadtUmbau**  
 StadtUmbau GmbH  
 Basillikastraße 10  
 W a l l f a h r s t r a ß e 1  
 D - 47623 Kevelaer  
 T. +49 (0)2832 / 97 29 29  
 F. +49 (0)2832 / 97 29 00  
 info@stadumbau-gmbh.de  
 www.stadumbau-gmbh.de



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 17 0392/2021</b>	<b>04.10.2021</b>

Betreff

Deichsanierung - Planungsabschnitt 2  
Erstellung der Ausführungsplanung  
hier: Konkretisierung der Kostenübernahmeerklärung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	26.10.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2021

**Beschlussvorschlag**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Kostenübernahmeerklärung um die Herstellung der Bankette der Deichstraße und den Vollausbau der Straßenanbindungen Niersweg und Kalflackweg i. H. v. insgesamt 62.000 € zu erweitern.

## Sachdarstellung :

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 20.01.2015 wurde die Planung zur Deichsanierung zwischen Dornick und Kläranlage durch Herrn Friedrich vom Deichverband Bislich Landesgrenze bereits vorgestellt; der Rat hat dieser am 10.02.2015 zugestimmt.

Mit Datum vom 25.04.2017 ist der Planfeststellungsbeschluss für besagten Bauabschnitt erlassen worden; die sich aus dem Beschluss ergebenden Planungen/Änderungen und Untersuchungen haben Herr Holger Friedrich, Geschäftsführer des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze und Herr Dennis Steffen, Projektleiter in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 28.11.2017 dargelegt. Nachfolgend erfolgte die Beratung durch den Rat am 19.12.2017.

Nachfolgend wurde auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses die Ausführungsplanung zum Vorhaben erarbeitet. Mit E-Mail vom 23.09.2021 teilte der Deichverband mit, dass in den finalen Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung Düsseldorf über die Inhalte der Ausführungsplanung diskutiert wurde. Hierbei wurden insbesondere die kostenpflichtigen Punkte, die über eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hinausgehen, aufgerufen und hinterfragt.

Über die Verpflichtung zur Wiederherstellung des Ursprungszustands gehen insbesondere folgende zwei Punkte hinaus:

1. Die Ausgestaltung der Bankette der Straße „Deichstraße“ auf dem Deichverteidigungsweg. Hier wünschte die Stadt Emmerich am Rhein anstatt der bisherigen Schotterbankette ein Verbau mit Rasengittersteinen. Bankette haben eine bautechnische Funktion, dienen u.a. der Entwässerung, aber auch als Ausweichmöglichkeit im Falle von Begegnungsverkehren. Sind Schotterbankette vorhanden, müssen diese regelmäßig nachgeschottert werden, da die Steine durch ihre Beanspruchung aufgewühlt und verteilt werden. Der Ausbau mit Rasengittersteinen führt zu geringeren Unterhaltungskosten für die Kommunalbetriebe Emmerich, da der zuvor beschriebene Aufwand entfällt, und Bankette durch die Befestigung mittels Rasengittersteine weniger schadensanfällig werden. Für die Instandhaltung der Banketten müssen im heutigen Zustand etwa 5.000 € jährlich durch die KBE aufgewendet werden.
2. Von den Straßen „Niersweg“ und „Kalflackweg“ ist derzeit nur die einseitige Befahrung auf den Deich in Richtung Dornick gegeben. Der Stand der aktuellen Ausführungsplanung sieht jetzt eine Anbindung der Straßen durch eine sogenannte „Trompete“ mit entsprechenden Schleppkurven vor, so dass auch in Richtung Stadtweide gefahren werden kann, ohne dass durch die jeweiligen Fahrbewegungen der Deich übermäßig beansprucht wird.

Bei den beiden Punkten handelt es sich um Maßnahmen zur Verlängerung der Lebensdauer insbesondere der Bankette. Durch die Stadt Emmerich sind ausschließlich die Baukosten für die beschriebene Ausführung zu tragen.

Der Vergabeausschuss der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 beschlossen, die Baukosten für den Kronenradweg i. H. v. 660.000 € gemäß damaliger Kostenschätzung zu übernehmen. Dies wurde mit Schreiben vom 05.05.2021 gegenüber dem Deichverband bestätigt.

Der Deichverband benötigt nunmehr die Aussage, ob auch die Kosten für die zuvor benannten Maßnahmen von der Stadt Emmerich am Rhein übernommen werden. Andernfalls wird die Planung auf die bloße Wiederherstellung des bisherigen Zustands reduziert.

Zeitlich ist hier eine kurzfristige Entscheidung zu fällen, damit der Deichausbau zeitnah ausgeschrieben werden kann.

Die jeweiligen Kosten für die Bankette betragen ca. 52.000 € und für den Ausbau der Trompeten ca. 10.000 €.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Mehrkosten in Höhe von 62.000,00 € sind zusätzlich zu den unter dem Produkt: 7.000040.700 bereits für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagten Mitteln in Höhe von 660.000,00 € in die Veränderungsliste 2022 aufzunehmen.

Nach Fertigstellung der Maßnahmen sind nachfolgend die Unterhaltungskosten der Kommunalbetriebe um die jährliche Ersparnis von ca. 5.000,00 € zu kürzen

### **Leitbild :**

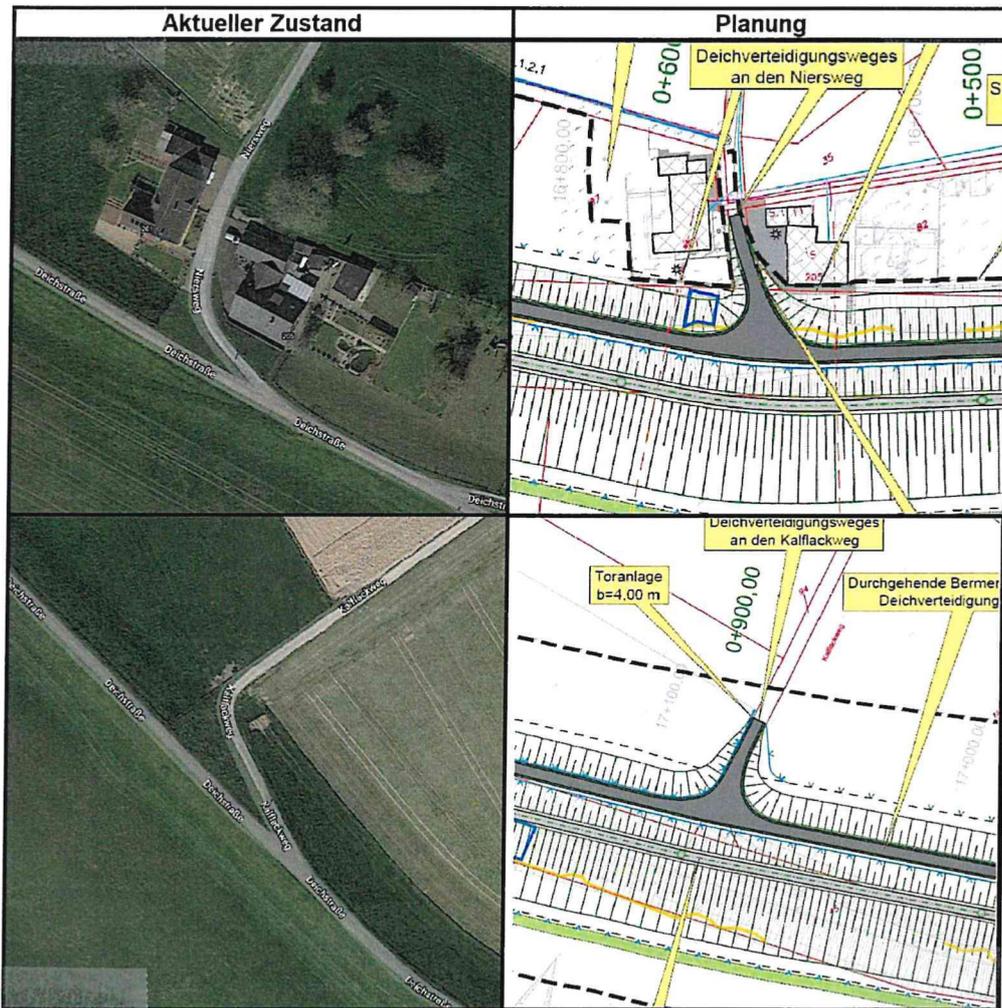
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 5.1.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlagen:  
Anlage 1 zu Vorlage 05-17 0392  
Anlage 2 zu Vorlage 05-16 0392

# Ö 4



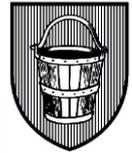
 <p><b>GEWECKE UND PARTNER</b> Beratende Ingenieure GmbH</p>	<p><b>Deichverband Bislich - Landesgrenze</b> Deichsanierung Rees 2.PA Rhein-km 847,9 bis 850,4 r.U.</p> <p><b>Flächenauswertung Rasengittersteine - Kosten Stadt</b></p>	<p>220002T199</p> <p>05.10.2021</p> <p>SD</p>
---	---	---

**Grundlagen:** Ausführungsplanung Stand: Oktober 2021

**Hinweis:** Die Differenzkosten zwischen Rasengitterbanketten und Schotterbanketten wurden auf Basis der Kostenberechnungen zum 2.Planungsabschnitt und 3.Planungsabschnitt zu netto 20 € / m<sup>2</sup> ermittelt und durch aktuelle Ausschreibungsergebnisse bestätigt.

**Auswertung:**

lfd. Nr.	Stationsbereich		Beschreibung	Fläche Rasengitter (m <sup>2</sup> )	Mehrkosten Stadt (20 € / m <sup>2</sup> netto)
1	0+000	0+050	Anschluss Dorfstraße	34 m <sup>2</sup>	680 €
2	0+050	0+90	Öffentliche Straße auf Deichberme	66 m <sup>2</sup>	1.320 €
3	0+110	0+380	Öffentliche Straße auf Deichberme inkl. Ertstraße	355 m <sup>2</sup>	7.100 €
4	0+390	1+090	Öffentliche Straße auf Deichberme inkl. Niersweg und Kalflackweg	864 m <sup>2</sup>	17.280 €
5	1+220	1+310	Öffentliche Straße auf Deichberme inkl. Hauptstraße	254 m <sup>2</sup>	5.080 €
6	1+330	1+850	Öffentliche Straße auf Deichberme	596 m <sup>2</sup>	11.920 €
				<b>Summe</b>	
				<b>Mehrkosten (netto)</b>	<b>43.380 €</b>
				<b>Summe</b>	
				<b>Mehrkosten (brutto)</b>	<b>51.622 €</b>



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 17 0401/2021</b>	<b>05.10.2021</b>

### Betreff

Antrag zum Förderprogramm "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren";  
hier: Eingabe Nr. 22/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

### Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	26.10.2021
--------------------------------	------------

### **Kenntnisnahme(kein Beschluss)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

### **Sachdarstellung :**

Der CDU Ortsverband Elten beantragte mit Datum vom 03.08.2021, einen Antrag mit Projektvorschlägen zum Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ für den Ortsteil Elten zu stellen.

Die Abgabefrist für die Bewerbung auf das Förderprogramm lief am 17.09.2021 aus. Seitens der Stadtverwaltung wurde in Zusammenarbeit mit der EGE und der WiFö fristgerecht ein entsprechender Förderantrag eingereicht. Hier wurden Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt erarbeitet und mit beantragt. Die Forderungen des CDU-Ortsverbands Elten wurden ebenfalls in enger Abstimmung mit dem Ortsverband in das Programm aufgenommen.

Der Förderantrag ist zur Kenntnisnahme beigefügt.

Insofern wurde dem Antrag fristgerecht entsprochen und die Stadt Emmerich hat sich mit entsprechenden Punkten um Mittel des Förderprogramms beworben.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Bei den Maßnahmen handelt es sich überwiegend um neue Maßnahmen, welche bisher nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigt wurden und über die Veränderungsliste zum Haushaltsplan 2022 aufgenommen werden sollen. Der Eigenanteil der Stadt Emmerich am Rhein (25 %) fällt wie folgt aus:

im Jahr 2022: 111.750 Euro

im Jahr 2023: 183.250 Euro

im Jahr 2024: 134.350 Euro

im Jahr 2025: 38.750 Euro

Der Eigenanteil beläuft sich auf insgesamt 468.000 Euro.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlagen:  
Anlage 1 zu Vorlage 05-17 0401  
Anlage 2 zu Vorlage 05-17 0401

# Ö

# 5

## CDU Ortsverband Elten

Eingabe/Antrag an den Rat  
für ..... / 20 21  
Eingangs am: 11. 8. 21  
zur Kenntnis an  
.....  
.....  
.....  
Vorstand am: .....  
Anlage (s): .....



An den  
Bürgermeister  
Peter Hinze  
Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing.: 1. Aug. 2021

Bgm.: .....  
Dez.: .....  
FB: .....  
Ani.: ..... PWZ: .....  
Vorsitzender: Horst Derksen  
Stokkumer Straße 4  
46446 Emmerich am Rhein-Elten  
Tel. 02828/1544 Fax: 02828/903520  
E-Mail: horst.derksen@cdu-emmerich.de

Elten, den 03.08.2021

### Antrag zum Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister.

Hiermit stellt der CDU-Ortsverband Elten folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beauftragt die Verwaltung schnellstmöglich bis zum Fristende (17.09.2021) einen Antrag samt Projektvorschlägen zum Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) für den Ortsteil Elten zu stellen.

Bei allen Maßnahmen und die Entwicklung der Maßnahmen, soll die Bürgerschaft und die ortsansässigen Vereine einbezogen und beteiligt werden. Hier sehen wir insbesondere und beispielhaft:

- die von uns beantragte Umgestaltung des Bürgerbad-Umfeldes
- die auf breiten ehrenamtlichen Fundament fußende Kneipp-Zertifizierung
- die Entwicklung und Umgestaltung der Infrastrukturen rund um den Eltener Markt
- Entwicklung eines Nahmobilität-Konzeptes unter Einbezug von z.B. Mitfahrbänken
- Konzeptentwicklung zur Verbesserung der Fahrradfreundlichkeit

- Maßnahmen des Dorf-, Heimat-, und Geschichtsmarketing z.B. einen Ort der Erinnerung an die niederländische Auftragsverwaltung
- die unter breiter Bürger- und Vereinsbeteiligung entwickelte Umgestaltung des Dr.-Robbers-Parks
- die Weiterführung von Stufe 2/3 des Masterplan Hoch-Elten und auch die bereits beschlossene Aufwertung zur grünen Lunge
- die Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Naherholungsgebietes Eltenberg-Bergherbos

Das oben genannte Programm bietet ein hohes Maß an Möglichkeiten, die trotz der Kurzfristigkeit unbedingt genutzt werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Derksen  
Vorsitzender

Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

**Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und  
Raumforschung**

Online-Kennung: 100550077

Akronym: EmmerichundElten

**Deichmanns Aue 31-37  
53179 Bonn**

	FKZ
	Kennwort
Eingerahmte Felder bitte freilassen	

**Skizzeneinreicher:** Stadt Emmerich am Rhein  
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

### Projektthema:

Projektthema ist die Förderung verschiedener Fördergegenstände mit städtebaulicher Qualität für den Bereich Emmerich "Innenstadt" sowie Elten "Zentrum" um die Funktion der beiden Handlungsräume, Lebensqualität und Verödung der Innenstadt langfristig zu sichern.

Projektlaufzeit:

01.03.2022 bis 31.08.2025

--

**Zeichnungsberechtigte Person der Kommune:** Herr Jens Bartel, (Tel.: +49 2822 751501),  
jens.bartel@stadt-emmerich.de

### Wichtige Angaben:

Die Datenschutzhinweise wurden zur Kenntnis genommen und bestätigt.

### Liste der beigefügten Skizzenunterlagen:

- Angaben zu den Ansprechpersonen
- Angaben zur Finanzierung
- Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung
- Projektbeschreibung

15.09.2021

Ort und Datum

Name / Unterschrift

## A00 Antragssteller und Zuwendungsempfänger

Rechtsverbindlicher Name des Antragsstellers und Zuwendungsempfängers <0110>

**A01**

Straße <0120>

**A02**

Postleitzahl <0150a>

**A03**

Ort <0160a>

**A04**

Bundesland <0130>

**A05**

Postfach <0130>

**A06**

Postleitzahl (zu Postfach)

**A07**

Ort (zu Postfach) <0160b>

**A08**

Telefon-Nr.: <0270>

**A11**

Fax-Nr.: <0281>

**A12**

E-Mail-Adresse

**A13**

# SKI Personenbezogene Daten

## Zeichnungsberechtigte Person der Kommune

<b>P01</b>	Anrede Herr	<b>P02</b>	Vorname Jens	<b>P03</b>	Name <0294> Bartel	<b>P04</b>	akad. Grad
<b>P05</b>	Telefon-Nr.: <0295> +49 2822 751501		<b>P06</b>				Fax-Nr.: <0297>
<b>P07</b>	E-Mail-Adresse <0296> jens.bartel@stadt-emmerich.de						
<b>P08</b>	Funktion Leiter Fachbereich 5 Stadtentwicklung						

## 2. Ansprechperson Projektleitung

Anrede	Vorname	Name <0294>	akad. Grad
Telefon-Nr.:	Fax-Nr.:		
E-Mail-Adresse			
Funktion			

<b>P08</b>	Anrede Herr	<b>P09</b>	Vorname Kenneth	<b>P10</b>	Name <0294> Maaßen	<b>P11</b>	akad. Grad
<b>P12</b>	Telefon-Nr.: <0270> +49 2822 604154		<b>P13</b>				Fax-Nr.: <0281>
<b>P14</b>	E-Mail-Adresse <0280> maassenk@egd-mbh.de						

## 2. Weitere Kontaktperson (nur während der Antragsphase)

<b>P38</b>	Anrede	<b>P39</b>	Vorname	<b>P40</b>	Name <0294>	<b>P41</b>	akad. Grad
<b>P42</b>	Telefon-Nr.: <0270>		<b>P43</b>				Fax-Nr.: <0281>
<b>P44</b>	E-Mail-Adresse <0280>						

## D00 Datenschutzhinweis:

FKZ:

3

Online-Kennung:

100550077

**D01** Die in der Skizze enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom Empfänger der Skizze und seinen Beauftragten im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. diesem vorgehenden Rechtsvorschriften (§1 Abs. 3 BDSG).

Soweit in der Skizze personenbezogene Daten von Beschäftigten des/der Einreichers/in oder sonstigen natürlichen Personen enthalten sind, wurden diese entsprechend den Datenschutzhinweisen informiert und deren Einverständnis eingeholt.

Ja

# SKI Vorhabenbezogene Daten

## V00 Projektbeschreibung

### Projekttitlel

V05 EmmerichundElten

### Projektthema <0100>

V06 Projektthema ist die Förderung verschiedener Fördergegenstände mit städtebaulicher Qualität für den Bereich Emmerich "Innenstadt" sowie Elten "Zentrum" um die Funktion der beiden Handlungsräume, Lebensqualität und Verödung der Innenstadt langfristig zu sichern.

## Kurzbeschreibung

### Kurzbeschreibung des Projekts

Emmerich Innenstadt:

Durch verschiedene gezielte Maßnahmen und Fördergegenstände soll das Förderprogramm "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" als optimale Ergänzung zur bestehenden Förderkulisse der Städtebauförderung und anderer Innenstadtbezogener Förderprogramme für die Emmericher Innenstadt genutzt werden.

Übergeordnete Ziele sind der Ausbau der Barrierefreiheit, Stärkung des Innenstadtmarketings und die damit verbundene Reduzierung von Leerständen sowie der Ausbau der digitalen Infrastruktur. Die Verödung der Innenstadt soll mit den genannten Maßnahmen entgegengewirkt werden und die Innenstadt soll einladend gemacht werden. Somit wird die Verweildauer der Gäste, Touristen und Bürger erhöht und steigt somit auch die Kaufkraft für die Innenstadt.

Elten Zentrum:

Das Zentrum in Elten – sowohl aus geographischer Sicht als auch für das Dorfleben - ist der Eltener Marktplatz, das Kirchengumfeld sowie die zubringenden Straßen bis zum Schulzentrum und dem Bahnhofstempel.

Neben digitalen Informationsmöglichkeiten und einem überarbeiteten Konzept zur Flächennutzung soll der Eltener Markt eine Freifläche zur kreativen, temporären Zwischennutzung darstellen und weiter begrünt werden.

Da der Platz jedem zur Verfügung steht und den bestmöglichen Nutzen erbringen soll, ist eine Entwicklung der benötigten Maßnahmen unter Einbezug der relevanten Akteure, also der Bürger, der ansässigen Unternehmer sowie der hiesigen Vereine, wie z.B. dem Verschönerungsverein, dem TV Elten, der Fortuna Elten, dem Musikverein, dem Kneipp-Verein und dem Schützenverein, der Interessen- und Werbegemeinschaft Elten (IWE), den ortsansässigen Immobilienmaklern und Projektentwicklern sowie den örtlichen Parteien unabdingbar. Unterschiedlichste Ideen, Nutzungsanforderungen und Maßnahmen müssen in einem kooperativen Planungsprozess aufgenommen, kanalisiert und dann projiziert und umgesetzt werden.

## Inhalte und Ziele des Projekts im Überblick

### Inhalte und Ziele des Projekts im Überblick

#### Emmerich Innenstadt:

Ziele des Projektes für die Emmericher Innenstadt sind die Stärkung der Innenstadt und des Einzelhandels, der Ausbau der örtlichen digitalen Infrastruktur, der Ausbau der Barrierefreiheit im Innenstadtbereich sowie immobilienwirtschaftliche Anpassungen und das Erarbeiten von zukunftsfähigen Konzepten für ehemalige Einzelhandelsimmobilien und Berücksichtigung des Klimaschutzes.

- Fortführung eines Gewerbeflächenmanagements
- Nachbesetzung eines auslaufenden Citymanagements
- Begrünung der Innenstadt
- Barrierefreiheit von Ladenzugängen
- Winterbeleuchtung in der Innenstadt
- Fortführung Verfügungsfonds für Anmietung
- Verlegung Steiger

#### Elten Zentrum:

Ziel des Projektes soll es sein, den Eltener Markt und das Umfeld als Dorfkern zukunftsfähig zu machen. Durch infrastrukturelle, touristische und umwelteffiziente Maßnahmen sollen der umliegende Einzelhandel, der Tourismus und das Dorf- und Vereinsleben gefördert und durch eine zielgerichtete Transformation nachhaltig gestärkt werden

- Umgestaltung Marktplatz / Kirchumfeld
- Historische Butterkiste
- Lauschtour als App mit QR Codes im Zentrum verteilt
- Planung des Schul- und Badumfeldes
- Nahmobilitätskonzept und Entwicklung Rad-+ Gehwege
- Flankierendes Zentrenmanagement

## Ausgangssituation

### Ausgangssituation

#### Emmerich Innenstadt:

Der anhaltende Strukturwandel im Einzelhandel und die voranschreitende Digitalisierung fordern eine städtebauliche und funktionale Anpassung der Innenstadt. Die Innenstadt in Emmerich verzeichnet seit Jahren einen vergleichsweise hohen Leerstand. Die digitale Infrastruktur und grüner Freiraum sind nicht ausreichend vorhanden. Durch städtebauliche Anpassungen, Digitalisierung und Aufwertung öffentlicher Räume soll dem entgegengewirkt werden.

Die Innenstadt hat seit Jahren Probleme mit einer rückläufigen Kaufkraft und verliert immer mehr an Attraktivität. Es gibt Defizite bei grünen Oasen in der Innenstadt und eine bunte gemütliche Atmosphäre auch in der Winterzeit. Das Angebot im Einzelhandel aber auch in der Gastronomie muss wieder ausgebaut werden, welches mit bestehendem Leerstand beseitigt werden kann. Die Problemlage des Steigers ist enorm, da zur Zeit keine großen Touristenschiffe anlegen können. Das Thema Fachkräftemangel ist in Emmerich ein sehr großes Problem. Statistiken zeigen, dass die Attraktivität und das Angebot in der Innenstadt zum Einkaufen nicht ausreichend sind und werden von Fachkräften oft genannt, wenn sie sich gegen Emmerich entschieden haben.

#### Elten Zentrum:

Die strukturellen Entwicklungen führen dazu, dass gerade auch Dorfkern funktionale, städtebauliche und immobilienwirtschaftliche Anpassungen bedürfen, um die Funktion dieses Handlungsraumes, der für das Dorf von wesentlicher Bedeutung ist, langfristig zu sichern.

Der eigene Bahnhof, der Anschluss an die Bundesautobahn A3 und diverse Grenzübergänge in die benachbarten Niederlande führen zu einer Verkehrs- und Parksituation, für die der Dorfkern zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgelegt ist.

Die sich in den letzten Jahrzehnten veränderten Ansprüche in den Bereichen Klimaschutz, Mobilität, Wohnen und Freiraum erfordern eine Neuorientierung innerhalb des Dorfkerns, um diesen langfristig zu einem multifunktionalen und kooperativen Ort weiterzuentwickeln.

## Auswahl des Projektgebiets

### Projektgebiet <0900>

V07

Wir haben uns aufgrund der nachfolgenden Argumentation für 2 Handlungsräume in Emmerich entschieden. Beide Handlungsräume (Emmerich Innenstadt und Elten Zentrum) zeichnen sich durch einen hohen Bedarf an städtebaulicher, funktionaler und immobilienwirtschaftlicher Anpassung aus, um die generelle Funktion der beiden Handlungsräume langfristig zu sichern.

#### Emmerich Innenstadt:

Die Emmericher Innenstadt und deren Nebenstraßen sind das Hauptzentrum der Stadt Emmerich am Rhein. Die Innenstadt zeichnet sich durch Einzelhandel, Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe aus. Der Bereich Innenstadt ist bereits mit dem ISEK 2025 entscheidender städtebaulicher und planerischen Reformen unterzogen worden. Während der Umsetzung der ISEK-Projekte hat sich der strukturelle Wandel weiter beschleunigt und neue Bedarfe und Anpassungen für die Innenstadt in Emmerich aufgezeigt. Es wird der Konzentrationsbereich Innenstadt Emmerich wozu die Rheinpromenade, die 2 prägnanten wichtigsten Einkaufsstraßen sowie die öffentlichen Plätze mit angrenzenden Geschäften als Grundlage genommen. Der Bereich ist maßgeblich für das Förderprogramm, damit die Lebensqualität, Atmosphäre und auch die Kaufkraft für Emmerich gesteigert und der Leerstand beseitigt werden kann.

#### Elten Zentrum:

Elten ist ein Ortsteilzentrum von Emmerich.

Die bestehende Sortimentsstruktur des Nahversorgungszentrums Elten wird durch die Lebensmittelmärkte und Gastronomie geprägt, welche einen wichtigen Beitrag zur Grundversorgung leisten und zugleich die wesentlichen Frequenzbringer im Nahversorgungsbereich darstellen. Es entfällt 50 % der Verkaufsfläche auf die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel, was die Bedeutung des Zentrums als Nahversorgungsstandort unterstreicht. Der Ortsteil Elten weist eine überwiegend flächendeckende Nahversorgung auf.

Lt. Fortschreibung des Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein (EHK der Stadt Emmerich am Rhein) 2011 von 2017 durch die Stadtplanungsagentur Stadt+Handel stellt das Nahversorgungszentrum Elten nach dem Hauptzentrum Emmerich die zweite Ebene der Standorthierarchie der zentralen Versorgungsbereiche in Emmerich am Rhein dar. Das Nahversorgungszentrum Elten befindet sich in unmittelbarer Nähe zur niederländischen Grenze.

## SKI Besondere Merkmale

Bitte stellen Sie im Folgenden die besonderen Merkmale Ihres Projekts, hinsichtlich der im Projektaufruf genannten Kriterien, dar.

### Angaben zur Wirkung des Projekts, der einzelnen Aktivitäten und Maßnahmen im Projektgebiet, auf die Gesamtstadt/ Region

Erwartete Wirkungen

Elten Zentrum:

Elten als zweites Zentrum von Emmerich hat aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten, der historischen sowie der geographischen Lage eine herausgehobene Bedeutung. Das Zentrum ist sowohl aus geographischer Sicht als auch für das Dorfleben der Eltener Marktplatz, das Kirchengrundstück sowie die zubringenden Straßen bis zum Schulzentrum und dem Bahnhofpunkt. Durch infrastrukturelle, touristische und umwelteffiziente Maßnahmen sollen der umliegende Einzelhandel, der Tourismus und das Dorf- und Vereinsleben gefördert und durch eine zielgerichtete Transformation nachhaltig gestärkt werden.

Emmerich Innenstadt:

Die geforderten Fördergegenstände werden die Innenstadt Emmerich am Rhein verschönern und eine positive Ausstrahlung geben. Die Verweildauer aber auch die Kaufkraft wird gesteigert und der jetzige Leerstand soll damit entgegen gewirkt werden. Die vergraute Innenstadt soll bunter und lebendiger werden, um die Attraktivität von Emmerich zu steigern.

### Beitrag des Projekts und der einzelnen Fördergegenstände zur Lösung der jeweiligen Probleme

Innovation

Elten Zentrum:

Der Dorfplatz soll effizienter genutzt und gestaltet werden. Das Dorfzentrum soll für jeden einfach zugänglich gemacht werden (auch Fahrradfahrer) und zum Verweilen einladen. Der sehr wichtige geschichtliche Hintergrund des Dorfes soll für Bürger und Touristen sichtbar gemacht werden. Dies sorgt für ein attraktiveres Bild des Dorfes und trägt auch zur Kaufkraft und Verweildauer der Touristen und Bürger bei. Die Nutzung des Vorplatzes des Schul- und Badumfelds soll sicher und effektiv gestaltet werden, um dem hohen Aufkommen gerecht zu werden.

Emmerich Innenstadt:

Digitalisierung der Innenstadt ist wichtig, um eine zukunftsorientierte Stadt zu werden. Begrünung und Winterbeleuchtung der Innenstadt trägt zur höheren Lebensqualität bei und macht die Stadt attraktiver. Die Kaufkraft wird gesteigert und die Verweildauer der Bürger und Touristen steigt. Auch der Fachkräftemangel kann entgegen gewirkt werden, wenn die Stadt eine positive Ausstrahlung nach außen hat.

### Angaben zu Projektbeteiligten und deren Zusammenarbeit

(Hinweis: Die Nennung der geplanten Projektbeteiligten ist erforderlich. Falls Fördergegenstand 3 "Innenstadtbezogene Kooperationen" ausgewählt wird, kann auf diese Aussagen Bezug genommen werden.)

Projektbeteiligte

Die Projektgruppe besteht aus der Stadt Emmerich und deren beiden Tochtergesellschaften der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH, Erschließungsgesellschaft Emmerich am Rhein mbH und wird im späteren Verlauf durch das externe City- und Gewerbeflächenmanagement ergänzt. Diese Projektgruppe hat sich bereits bei anderen gemeinsamen Projekten und Förderanträgen bewährt und die Stärken der verschiedenen Bereiche in gemeinsamer Zusammenarbeit aufgezeigt.

### Ablauf- und Zeitplan

Angaben zu Start- und Endtermin der einzelnen Fördergegenstände unter Beachtung der Förderlaufzeit 2021-2025. Nennen Sie zudem wichtige Meilensteine der Projektumsetzung.

Ablauf- und Zeitplan

Elten Zentrum:

Ende 2021: Förderzusage (Meilenstein)  
Mitte 2022: Beauftragung von Planungen

September 2022: Auftakt der Reallabore/Bürgerbeteiligung/Planungswerkstätten der lokalen Akteure  
Mitte 2023: Abstimmung und Priorisierung der Maßnahmen mit allen Akteuren/Politik  
Mitte 2023: Beginn mit der Umsetzung von Kurzfristmaßnahmen / Citymanagement (Meilenstein)  
Mitte 2023: Beginn mit der Umsetzungsplanung von baulichen Maßnahmen  
Ende 2023 bis 2025: Umsetzung baulicher Maßnahmen  
31.08.2025: Abschluss des Förderprogrammes (Meilenstein)

Emmerich Innenstadt:

4. Quartal 2021: Förderzusage (Meilenstein)  
4. Quartal 2021: Kick-Off-Meeting der Arbeitsgruppe (Stadt Emmerich, Wirtschaftsförderung, Erschließungsgesellschaft)  
1. Quartal 2022: Veröffentlichung von Ausschreibungen  
2. Quartal 2022: Vergabe von Aufträgen zur Ausführung und Planung der einzelnen Fördergegenstände (Meilenstein)  
3. Quartal 2022 - 2. Quartal 2025 Projektsteuerungsphase (Meilenstein)  
2. Quartal 2025: Ende der Steuerungsphase  
3. Quartal 2025: Beginn der Projektabschlussphase  
31.08.2025 Abschluss der Projekte (Meilenstein)

## Ausgabenplan (Projektkosten) ()

### Ausgabenplan (Projektkosten) 2022

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1	Personalkosten Erschließungsgesellschaft	4.000,00
2	Personalkosten Wirtschaftsförderung	60.000,00
3	Bepflanzung und Begrünung Emmerich	18.000,00
4	Winterbeleuchtung Emmerich	70.000,00
5	Sommerdekoration Emmerich	35.000,00
6	Informationsterminals Emmerich	60.000,00
7	Planung Kirchplatz Elten	30.000,00
8	Lauschtour Elten	20.000,00
9	Planung Schul- und Badumfeldes Elten	35.000,00
10	Planung Nahmobilitätskonzept Elten	100.000,00
11	Zentrenmanagement Elten	15.000,00
12	Nachbesetzung Citymanagement Emmerich	0,00
13	Bespielung Infoterminals Emmerich	0,00
14	Planung zur Verlegung des Steigers Emmerich	0,00
15	Barrierefreiheit Ladeneingänge Emmerich	0,00
16	Umgestaltung (baulich) Marktplatz Elten	0,00
17	Gewerbeflächenmanagement Emmerich	0,00
18	Verfügungsfonds Anmietung	0,00
<b>Σ</b>		<b>447.000,00</b>

### Ausgabenplan (Projektkosten) 2023

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1	Personalkosten Erschließungsgesellschaft	1.000,00
2	Personalkosten Wirtschaftsförderung	60.000,00
3	Bepflanzung und Begrünung Emmerich	2.000,00
4	Winterbeleuchtung Emmerich	10.000,00
5	Sommerdekoration Emmerich	5.000,00
6	Informationsterminals Emmerich	15.000,00
7	Planung Kirchplatz Elten	50.000,00
8	Lauschtour Elten	0,00
9	Planung Schul- und Badumfeldes Elten	100.000,00
10	Planung Nahmobilitätskonzept Elten	100.000,00
11	Zentrenmanagement Elten	15.000,00
12	Nachbesetzung Citymanagement Emmerich	25.000,00
13	Bespielung Infoterminals Emmerich	10.000,00
14	Planung zur Verlegung des Steigers Emmerich	25.000,00
15	Barrierefreiheit Ladeneingänge Emmerich	15.000,00
16	Umgestaltung (baulich) Marktplatz Elten	300.000,00
17	Gewerbeflächenmanagement Emmerich	0,00
18	Verfügungsfonds Anmietung	0,00
<b>Σ</b>		<b>733.000,00</b>

### Ausgabenplan (Projektkosten) 2024

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1	Personalkosten Erschließungsgesellschaft	0,00
2	Personalkosten Wirtschaftsförderung	60.000,00
3	Bepflanzung und Begrünung Emmerich	2.000,00

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
4	Winterbeleuchtung Emmerich	0,00
5	Sommerdekoration Emmerich	0,00
6	Informationsterminals Emmerich	0,00
7	Planung Kirchplatz Elten	20.000,00
8	Lauschtour Elten	0,00
9	Planung Schul- und Badumfeldes Elten	30.000,00
10	Planung Nahmobilitätskonzept Elten	100.000,00
11	Zentrenmanagement Elten	15.000,00
12	Nachbesetzung Citymanagement Emmerich	25.000,00
13	Bespielung Infoterminals Emmerich	10.000,00
14	Planung zur Verlegung des Steigers Emmerich	20.000,00
15	Barrierefreiheit Ladeneingänge Emmerich	0,00
16	Umgestaltung (baulich) Marktplatz Elten	100.000,00
17	Gewerbeflächenmanagement Emmerich	35.000,00
18	Verfügungsfonds Anmietung	120.000,00
<b>Σ</b>		<b>537.000,00</b>

#### Ausgabenplan (Projektkosten) 2025

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
1	Personalkosten Erschließungsgesellschaft	0,00
2	Personalkosten Wirtschaftsförderung	0,00
3	Bepflanzung und Begrünung Emmerich	0,00
4	Winterbeleuchtung Emmerich	0,00
5	Sommerdekoration Emmerich	0,00
6	Informationsterminals Emmerich	0,00
7	Planung Kirchplatz Elten	50.000,00
8	Lauschtour Elten	0,00
9	Planung Schul- und Badumfeldes Elten	0,00
10	Planung Nahmobilitätskonzept Elten	0,00
11	Zentrenmanagement Elten	5.000,00
12	Nachbesetzung Citymanagement Emmerich	25.000,00
13	Bespielung Infoterminals Emmerich	5.000,00
14	Planung zur Verlegung des Steigers Emmerich	5.000,00
15	Barrierefreiheit Ladeneingänge Emmerich	0,00
16	Umgestaltung (baulich) Marktplatz Elten	0,00
17	Gewerbeflächenmanagement Emmerich	35.000,00
18	Verfügungsfonds Anmietung	30.000,00
<b>Σ</b>		<b>155.000,00</b>

#### Ausgabenplan (Projektkosten) Gesamt

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
1	Personalkosten Erschließungsgesellschaft	5.000,00
2	Personalkosten Wirtschaftsförderung	180.000,00
3	Bepflanzung und Begrünung Emmerich	22.000,00
4	Winterbeleuchtung Emmerich	80.000,00
5	Sommerdekoration Emmerich	40.000,00
6	Informationsterminals Emmerich	75.000,00
7	Planung Kirchplatz Elten	150.000,00

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
8	Lauschtour Elten	20.000,00
9	Planung Schul- und Badumfeldes Elten	165.000,00
10	Planung Nahmobilitätskonzept Elten	300.000,00
11	Zentrenmanagement Elten	50.000,00
12	Nachbesetzung Citymanagement Emmerich	75.000,00
13	Bespielung Infoterminals Emmerich	25.000,00
14	Planung zur Verlegung des Steigers Emmerich	50.000,00
15	Barrierefreiheit Ladeneingänge Emmerich	15.000,00
16	Umgestaltung (baulich) Marktplatz Elten	400.000,00
17	Gewerbeflächenmanagement Emmerich	70.000,00
18	Verfügungsfonds Anmietung	150.000,00
<b>Σ</b>		<b>1.872.000,00</b>

## SKI Finanzierungsplan

Jahr	Projekt- kosten (1)	ggf. Mittel beteiligter Dritter (2)	ggf. Mittel öffentlicher Förder- geber (3)	Kosten KoFi Bund/Komm une (4)	Kom- munale Eigen- anteil(5)	Mittel unbe- teiligter Dritter (6)	Bundes- mittel (7)
2022	447.000,00	0,00	0,00	447.000,00	111.750,00	0,00	335.250,00
2023	733.000,00	0,00	0,00	733.000,00	183.250,00	0,00	549.750,00
2024	537.000,00	0,00	0,00	537.000,00	134.250,00	0,00	402.750,00
2025	155.000,00	0,00	0,00	155.000,00	38.750,00	0,00	116.250,00
<b>Gesamt</b>	<b>1.872.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.872.000,00</b>	<b>468.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.404.000,00</b>

## SKI Zusätzliche Angaben und Anlagen der Projektskizze

### Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihrer Projektskizze folgende Unterlagen beifügen.

Sämtliche Unterlagen können **nur** als pdf-Dateiformat und erst **nachdem** Sie „Endfassung einreichen“ (linke Menüleiste) ausgewählt haben, ihrem Antrag beigefügt werden.

- Mind. ein bis max. vier Fotos, Zeichnungen oder Plandarstellungen des Projektes und seiner Verortung im städtebaulichen Umfeld als PDF-Datei. Bitte beachten Sie, dass neben der Darstellung des Projektes sowie Fotos, Zeichnungen oder Plandarstellungen keine weiteren Unterlagen für die Vorprüfung Ihres Projektantrages berücksichtigt werden können.
- Angaben der Kommune zur Bereitstellung des Eigenanteils für das geförderte Projekt. (Hinweis: Ein Nachweis des Ratsbeschlusses bzw. des Beschlusses eines entsprechenden Gremiums muss bei Einreichung des Zuwendungsantrags vorgelegt werden.)
- Ggf. Nachweis des Finanzierungsanteils Dritter, sofern dieser bereits vorliegt.

### Anteil der Kommune

Die Kommune befindet sich (bitte auswählen)

- nicht in Haushaltsnotlage (kommunaler Anteil bei 25%)
- in Haushaltsnotlage (kommunaler Anteil mindestens 10%)
  
- eine Bescheinigung der Kommunalaufsichtsbehörde liegt bei
  
- wird nachgereicht bis:

Datum

### Gibt es eine finanzielle Beteiligung beteiligter Dritter (z.B. Eigentümer)?

Der finanzielle Beitrag beteiligter Dritter ist ausdrücklich erwünscht, kann allerdings nicht zur Finanzierung der „Kosten KoFi Bund/Kommune“ eingebracht werden – die Berechnung des kommunalen Anteils (z. B. 25%) bezieht sich also auf die Projektkosten abzüglich dieses Anteils.

finanzielle Beteiligung beteiligter Dritter

- nein
- ja

Nennung des beteiligten Dritten

Höhe der Beteiligung (€)

- liegt bei
  
- wird nachgereicht bis:

Datum

### Gibt es eine finanzielle Beteiligung unbeteiligter Dritter (z. B. Spenden)?

Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projektträger, Bauherrn oder Vorhaben haben. Insbesondere dürfen sie nicht selbst

Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sein (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Durch die Beteiligung von Dritten kann der kommunale Anteil reduziert werden.

Finanzielle Beteiligung unbeteiligter Dritter

- nein
- ja

Nennung des unbeteiligten Dritten

Höhe der Beteiligung (€)

- liegt bei
- wird nachgereicht bis:

Datum

- Es sind keine bauliche-investive Maßnahmen an Objekten im Eigentum des Bundes beabsichtigt.
- Sofern das Projekt ausgewählt wird, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, dem BBSR (und der programmbegleitenden Agentur) regelmäßig Sachstandsberichte zur Umsetzung des Projekts vorzulegen.
- Sofern das Projekt ausgewählt wird, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, an einem programmweiten Erfahrungsaustausch, z.B. in Form von Workshops und Fachkonferenzen, teilzunehmen.

## SKI Fördergegenstände

Hinweise:

Es werden keine Projektinhalte gefördert, die zu den Pflichtaufgaben der Kommunen gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.

Sollten bereits ein Zentrenmanagement, Verfügungsfonds oder integrierte Stadt(teil)entwicklungskonzepte für das Projektgebiet vorhanden sein, ist dies anzuzeigen und der darüberhinausgehende Bedarf zu begründen.

Die Kommune kann einen oder mehrere Fördergegenstände für ihr vorgesehenes Projekt auswählen.

Bitte ordnen Sie Ihre geplanten Maßnahmen den Fördergegenständen 1 bis 8 zu und füllen die entsprechenden Felder aus (mindestens 1 Feld, maximal 8 Felder).

### 1) Konzepte und Strategien zur Bewältigung des Strukturwandels

Welche Konzepte und/oder Handlungsstrategien sollen aus welchen Gründen erstellt bzw. weiterentwickelt sowie umgesetzt werden? Welche konzeptionellen Grundlagen liegen bereits vor?\*

Konzepte und Strategien zur Bewältigung des Strukturwandels

### 2) Machbarkeitsstudien, Beratungsleistungen, Gutachten, Planungen für die Aufwertung und Nachnutzung der Standorte

Welche Leistungen sind geplant? Welche konzeptionellen Grundlagen (Studien, Gutachten, Planungen etc.) liegen bereits vor?

Machbarkeitsstudien, Beratungsleistungen, Gutachten, Planungen für die Aufwertung und Nachnutzung der Standorte

Emmerich Zentrum:

Verlegung eines Steigers:

Der städtische Steiger muss verlegt werden aufgrund von wiederkehrenden Kollisionen / Havarieschäden entlang der Rheinpromenade. Die Verlegung des Steigers erhöht die Kapazität zum Anlegen von touristischen Schiffen. Hierzu müssen ein Gutachten zur Machbarkeit sowie die nachgegliederte Planung erstellt werden.

Elten Zentrum:

Elten Marktplatz:

Der Marktplatz ist in einem schlechten Zustand und die vorhandenen Parkfläche können zum jetzigen Zeitpunkt nicht optimal genutzt werden. Die großen vorhandenen Linden sind mit Pseudomonas befallen (gibt ein Gutachten) und müssen in naher Zukunft entfernt werden.

Folgende Maßnahmen müssen zur Umstrukturierung des Markplatzes geplant und konzipiert werden:

- Neuanlegen des Baumbestandes
- Verlegung der Linde zur Verbesserung der Parksituation
- Schaffung neuer Sitz- und Aufenthaltsmöglichkeiten
- Schaffung von Fahrradparkplätzen
- Digitale Infotafel

Gestaltung des Schul- und Badumfeldes:

Der Vorplatz vom Bürgerbad, benachbarten Kindergarten und dem zukünftigen Kursräumen des Kneippvereins e. V. wird von den Nutzern als schwer zugänglich und teilweise gefährlich eingestuft. Eine bauliche Neuordnung des Areals wird die Situation deutlich verbessern. Damit auch ein kindgerechter Zugang entsteht und mehr Parkfläche generiert wird muss eine Planung und ein Gutachten erstellt werden.

Nahmobilitätskonzept Elten:

Es wird eine Planung benötigt, da auf Grund des gestiegenen Verkehrsaufkommens sich rund um den Eltener Markt ein Rückstau bildet. Dies führt dazu, dass der Verkehrsfluss sehr oft Radfahrer wie auch Fußgänger gefährdet. Das zukunftsfähige Dorfzentrum benötigt daher ein Fußgänger- und Fahrradfreundliches Konzept um diese gefährliche Problematik zu beseitigen.

### 3) Aufbau von neuen oder Ausbau bestehender innenstadtbezogener Kooperationen (z.B. Zentrenmanagement)

Welche Kooperationen und Beteiligungen sollen in welchem Format aufgebaut bzw. intensiviert werden (Aufgaben, Rollenverteilung, Organisationsstruktur etc.)? Werden auch neue Institutionen (Vereine, Gremien etc.) gegründet?

Aufbau von neuen oder Ausbau bestehender innenstadtbezogener Kooperationen (z.B. Zentrenmanagement)

Emmerich Innenstadt:

Citymanagement:

Emmerich durchlebt aktuell einen Transformationsprozess, bedingt durch den Wandel im Einzelhandel sowie im Verkehrs- und Mobilitätsverhalten der BürgerInnen, dem Rechnung getragen werden soll.

Zur Belegung der Innenstadt ist es notwendig, aktives Citymanagement durchzuführen. Image- und Identitätsarbeit sind Hauptaufgaben sowie das akquirieren von Mitteln für gemeinsame Aktivitäten. Das durch Städtebaufördermittel geförderte Citymanagement läuft zum Ende des Jahres 2022 aus.

Gewerbeflächenmanagement:

Das Management soll im festgelegten Konzentrationsbereich den Kontakt zu Immobilieneigentümern verbessern bzw. herstellen. Ziel ist es Leerstände wieder in eine Vermietung zu bringen und Lücken in der Innenstadt zu schließen. Darüber hinaus soll das Management Informationsmaterialien zu relevanten Themen oder Plakatvorlagen für Schaufenster erarbeiten und zur Verfügung stellen sowie Informationsveranstaltungen mit Einzelhändlern und Eigentümern durchführen.

Weiterhin soll das Management die erfassten Leerstände hinsichtlich künftiger Nutzungsmöglichkeiten analysieren. Auch wird es den Kontakt zu den Eigentümern aufnehmen, um gemeinsam Nutzungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Hierzu soll ein Arbeitskreis mit Immobilienmakler, der Stadtverwaltung, Emmericher Erschließungsgesellschaft (EGE), Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft (WFG) sowie Eigentümern gegründet werden. Der bereits bestehende Arbeitskreis zwischen Stadtverwaltung, EGE, WFG und Citymanagement soll intensiviert werden. Die WFG übernimmt hierbei die Projektkoordination.

Die Personalkosten der EGE und WFG sollen gefördert werden. Diese fallen insbesondere für Antragstellung, Mittelverwaltung, Nachweisverfahren, Projektmanagement- und Koordination und Kommunikation.

Elten Zentrum:

Gewerbeflächenmanagement:

Das Zentrum in Elten soll wie in Emmerich mit dem Gewerbeflächenmanagement das Zentrum wieder beleben und den Leerstand beseitigen.

### 4) Verfügungsfonds für investive und nicht-investive Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Zentrums

Für welche Maßnahmen soll ein Verfügungsfonds eingerichtet werden? Wie ist die Finanzierung des Fonds (z.B. Wirtschaft, Private, zusätzliche Mittel der Kommune) geplant? Wie soll die Verwendung erfolgen?

Verfügungsfonds für investive und nicht-investive Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Zentrums

### 5) Vorübergehende Anmietung von leerstehenden Räumlichkeiten

Welche Räumlichkeiten (Förderung bis 300qm, auch bei größeren Räumlichkeiten) sind bereits in den Blick genommen? Wie erfolgt die Auswahl der Immobilien? Welche Nutzungen sind in den Räumlichkeiten angedacht? Um wieviel Prozent wird der bisherige Vermieter die bisherige Miete reduzieren (mind. 15%)? Wie lange soll die Anmietung durch die Kommune erfolgen (max. 2 Jahre)?

Vorübergehende Anmietung von leerstehenden Räumlichkeiten

Mit dem Sofortprogramm des Landes NRW wurde im Sommer 2020 erstmals die Möglichkeit zur Anmietung von Leerständen durch die Kommune eingeräumt. Das Programm läuft in Emmerich Ende 2023 aus.

Für die Folgejahre 2024 - 08 / 2025 soll die Anmietungsmöglichkeit erhalten bleiben.

Die vorübergehende Anmietung von leerstehenden Räumlichkeiten, insbesondere Ladenlokalen, mit dem Ziel, zukunftsfähige, frequenzbringende Nutzungen (z.B. Start-Ups, Kultur- und Bildungsangebote, gemeinwohlorientierte Initiativen) für den Konzentrationsbereich Innenstadt Emmerich am Rhein soll für die Folgejahre bis Ende August 2025 fortgeführt werden.

Es sind Räumlichkeiten bis zu einer Größe von 300m<sup>2</sup>, welche für das Programm in Frage kommen in Emmerich und es handelt sich oft um langstehende Leerstände in der Innenstadt von Emmerich. Die Immobilieneigentümer von den Leerständen werden ausfindig gemacht und angesprochen. Wenn Interesse besteht, wird das Lokal vom Gewerbeflächenmanagement vermarktet, um den Leerstand zu beseitigen. Es sollen hauptsächlich Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistung für die Räumlichkeiten angedacht werden. Der Vermieter soll auf 15% seiner bisherigen Miete verzichten, um an diesem Förderprogramm teilnehmen zu können. Die Anmietung soll für maximal 2 Jahre erfolgen.

## 6) Zwischenerwerb von Immobilien mit besonderer Bedeutung für das ausgewählte Projektgebiet

Welche Immobilien sind bereits in den Blick genommen? Wie erfolgt die Auswahl der Immobilien? Welche Nutzungen sind angedacht? Wie lange stehen die Immobilien im Erdgeschoss schon leer (mind. 12 Monate)? Wie lange soll der Zwischenerwerb dauern (max. 3 Jahre)?

Zwischenerwerb von Immobilien mit besonderer Bedeutung für das ausgewählte Projektgebiet

## 7) Innenstadtmarketing und Öffentlichkeitsarbeit

Welche Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings zur Aufwertung des Projektgebiets sind geplant und wie grenzen sich diese zu evtl. bereits bestehenden Maßnahmen des Stadt-/Tourismusmarketings ab?

Innenstadtmarketing und der Öffentlichkeitsarbeit

Emmerich Innenstadt:

Die Aufenthaltsqualität der Innenstadt sowie das Image soll gesteigert und ganzjährig positiv beeinflusst werden. Dies führt zu einem Wiedererkennungswert und wird die Kaufkraft und auch Lebensqualität von Emmerich am Rhein steigern. Auch wird die Problematik des Fachkräftemangels aufgegriffen, um Fachkräfte nach Emmerich zu locken.

Digitalisierung der Innenstadt:

Die Marketingrelevante Bespielung der Informationsterminals welche noch nicht vorhanden ist, entlang der Einkaufsstraßen und der Rheinpromenade in Emmerich müssen mit folgenden Funktionen bespielt werden:

- Stadtplan mit Verzeichnis des Einzelhandels und Suchfunktion
- Gastronomieverzeichnis
- Verlinkungen zu Internetseiten
- Beherbergungsverzeichnis
- Sehenswürdigkeiten
- Veranstaltungskalender

Sommerdekoration:

Die noch nicht vorhandene Sommerdekoration sollen an der Überspannung in den Haupteinkaufsstraßen befestigt werden und tragen zu einer bunten und lebendigeren Innenstadt bei sowie steigern den Wiedererkennungswert.

Winterbeleuchtung:

Die Winterbeleuchtung soll in der Winterzeit den Konzentrationsbereich der Innenstadt beleben und beleuchten und die Touristen, Gäste und auch Einwohner in Emmerich zum Verweilen einladen. Diese Maßnahme soll die Kaufkraft erhöhen. Lichtobjekte die bisher noch nicht vorhanden sind, wie unter anderem an öffentlichen Plätzen sollen für die atmosphärische Gestaltung in der dunklen Jahreszeit genutzt werden. Momentan sind nur Lichtobjekte an Überspannungen und an Laternen in der Innenstadt vorhanden, die aufgrund der geringen Anzahl ihre Wirkung verlieren.

Elten Zentrum:

Lauschtour:

Zur geschichtlichen Erinnerung der Eltener Butternacht und der wechselnden Staatszugehörigkeiten soll die App "Lauschtour" im Dorfzentrum integriert werden; mittels eines QR-Laufweges. Hiermit soll die Attraktivität des Zentrums für die Touristen gesteigert werden.

## 8) Geringfügig baulich-investive Maßnahmen

Welche baulich-investiven Maßnahmen sind mit welchem Finanzvolumen für eine zukunftsfähige Transformation des Projektgebiets vorgesehen?

Das Volumen dieser Maßnahmen soll grundsätzlich nur einen geringfügigen Anteil (30 %) betragen.

Geringfügig baulich-investive Maßnahmen

#### Emmerich Innenstadt:

##### Digitalisierung der Innenstadt:

Aufstellung und Installation von 5 digitalen Informationsterminals entlang der hochrelevanten Frequenzstandorte wie die beiden Einkaufsstraßen und der Rheinpromenade von Emmerich. Die Kosten stellen sich aus folgenden Punkten zusammen: Betonfundamente, Strom, Internetanschluss, Planungskosten und Hardware.

##### Barrierefreiheit Ladeneingänge:

Durch eine veraltete Bauweise vieler Einkaufsläden aus den 50er Jahren, gibt es bei 15 Ladeneingängen im Innenstadtbereich keinen Barrierefreien Eingang. Die 15 Ladeneingänge müssen minimal-baulich angepasst werden, damit ein Barrierefreier Eingang geschaffen werden kann mittels einer Rampe.

##### Bepflanzung- und Begrünung der Innenstadt:

Die Bepflanzung und Begrünung der Innenstadt und der Rheinpromenade soll eine gemütliche und bunte Atmosphäre schaffen, welche zur Zeit nicht einladend und vergraut aussieht. Diese Maßnahme ist wichtig, damit die Kaufkraft steigt und Gäste, Touristen und Einwohner von Emmerich am Rhein gerne in die Innenstadt kommen zum Einkaufen. Zudem erhöht dies die Verweildauer der Gäste und trägt dies zur Verschönerung der Innenstadt bei, da der Istzustand der Innenstadt Emmerich eher eine verödetes Zentrum darstellt.

##### Elten Zentrum:

##### Elten Marktplatz:

Die bauliche Ausführung der in Punkt 2 näher beschriebenen Maßnahmen zur Umgestaltung des Markplatzes in Elten.

## SKI Schwerpunkte und Städtebauförderung

### Schwerpunktthemen in der Innenstadt/ im Zentrum

An welchen Schwerpunktthemen soll im geförderten Projekt vorwiegend gearbeitet werden?

Schwerpunkt 1:

Städtebau (Aufwertung öffentlicher Räume, Architektur, Baukultur etc.)

Schwerpunkt 2:

Freiraum und Grün

Schwerpunkt 3:

Arbeiten (Handel, Gewerbe, Büro etc.)

Schwerpunkt 4:

Soziales und Freizeit (Bildung, Kunst & Kultur, Tourismus etc.)

Schwerpunkt 5:

Digitalisierung

### Städtebauförderung

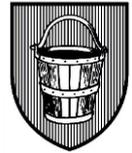
Liegt Ihre Kommune bzw. das ausgewählte Projektgebiet in einem Gebiet der Städtebauförderung?\*

Städtebauförderung:

Projektgebiet in bestehender Gebietskulisse der Städtebauförderung (ganz- oder teilweise)

## Anlagen

<b>Dokumenttyp</b>	<b>Dateiname</b>	<b>Beschreibung</b>
Ergänzende Anhänge	Bereich_Emmerich_Innenstadt.pdf	Anlage 1 Lageplan Bereich Innenstadt
Ergänzende Anhänge	K0629_Lageplan_Entwurf_Elten_Markt.pdf	Anlage 2 Lageplan Elten Markt
Ergänzende Anhänge	Zukunftsfähige_Innenstädte_Kaemmerer-Stellungnahme.pdf	Stellungnahme Kämmerei Eigenmittel



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 17 0391/2021</b>	<b>04.10.2021</b>

### Betreff

Beschilderung für Schlößchen Borghees und Kulturscheune;  
hier: Eingabe Nr. 23/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

### Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	26.10.2021
--------------------------------	------------

### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die Hinweisbeschilderung gemäß dem Vorschlag der Verwaltung anzuordnen.

## **Sachdarstellung :**

Der CDU-Ortsverband Hüthum-Borghees-Klein Netterden beantragt eine ausreichende Hinweisbeschilderung für das Schlösschen Borghees und die Kulturscheune an der Hüthumer Straße 180 an den entsprechenden Zufahrtsstraßen.

## **Aktuelle Hinweisbeschilderung**

Derzeit befinden sich Hinweisbeschilderungen für das Schlösschen Borghees unmittelbar an der Zufahrt zum Schlösschen Borghees und an der Weggabelung an der Kreuzung Hüthumer Straße/Borgheeser Weg. Es handelt sich um Pfeilwegweiser (Verkehrszeichen (VZ) 432). Eine Hinweisbeschilderung für die Kulturscheune ist nicht vorhanden.

Die Beschilderung an der Zufahrt zum Schlösschen ist nur einseitig errichtet, sodass nur die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer aus Richtung Borgheeser Weg die Hinweisbeschilderung lesen können. Die doppelseitige Hinweisbeschilderung an der Kreuzung Hüthumer Straße/Borgheeser Weg ist aus Richtung Borgheeser Weg nicht optimal zu erkennen, da es nahe der dortigen Trafostation aufgestellt ist. Von der Hüthumer Straße aus ist es gut erkennbar.

## **Hinweisbeschilderung für das Schlösschen Borghees und die Kulturscheune**

Die Anordnung der Hinweisbeschilderung VZ 432 erfolgt nach § 45 StVO.

Die Verwaltung schlägt die Anordnung eines neuen, doppelseitigen Pfeilwegweisers mit den Aufschriften „Schlösschen Borghees“ und „Kulturscheune“ (zweizeilig) zwischen den beiden Zufahrten zum Schlösschen und der Kulturscheune vor. Zwischen den Zufahrten befindet sich Waldfläche.

Es wird außerdem die Versetzung des Pfeilwegweisers an der Kreuzung Hüthumer Straße/Borgheeser Weg vorgeschlagen, um die Sicht auf die Beschilderung aus Richtung Borgheeser Weg zu verbessern. Hier kann ein Pfeilwegweiser mit den gleichen Aufschriften wie im Zufahrtsbereich zum Schlösschen und zur Kulturscheune angebracht werden.

Darüber hinaus wird ein neuer Pfeilwegweiser an der Weggabelung Hüthumer Straße/Hoher Weg vorgeschlagen. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer kann die Beschilderung unmittelbar im Gabelungsbereich, im Bereich der dortigen kleinen Waldfläche errichtet werden, sodass diese aus Richtung Felix-Lensing-Straße zu erkennen ist.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.3 und 5.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage:  
Anlage zu Vorlage 05-17 0391

Ö 6

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing.: 30. Aug. 2021

Bgm.:  
Dez.:  
FB:  
Anl.: PWZ: €

**CDU**  
Emmerich am Rhein

CDU Ortsverband Hülthum – Borghees – Klein Netterden  
Auf dem Hundshövel 41 - 46446 Emmerich am Rhein

Ortsverband  
Hülthum – Borghees – Klein Netterden

An den Rat  
der Stadt Emmerich am Rhein  
Herrn Bürgermeister  
Peter Hinze  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat  
Nr. 22 / 20 21  
Eingelangt am 30.8.21  
zur Kenntnis  
1  
10. III  
100 (in A.)  
Vorlage für Sitzung Vw-  
Verband am  
Anlage 100

Vorsitzender: Erik Arntzen  
Auf dem Hundshövel 41  
46446 Emmerich am Rhein  
0162 / 9 34 89 70  
[erik.arntzen65@t-online.de](mailto:erik.arntzen65@t-online.de)  
[www.cdu-emmerich.de](http://www.cdu-emmerich.de)

27. August 2021

Unser Zeichen  
01/2021

Ihr Schreiben vom

## Beschilderung für Schlösschen Borghees und Kulturscheune

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit beantragen wir eine ausreichende Hinweisbeschilderung an entsprechenden Zufahrtsstraßen in Richtung Schlösschen Borghees und Kulturscheune.

### Begründung

Das kulturelle Leben in Emmerich bietet eine große Vielfalt. Dennoch ist es für den einen oder anderen Besucher unserer Stadt schwer, die eine oder andere Sehenswürdigkeit zu entdecken, da es an entsprechenden Hinweisen fehlt. So wurde es uns auch in Bezug auf das Schlösschen Borghees und die Kulturscheune zugetragen. Des Weiteren wird die Kulturarbeit am Schlösschen Borghees durch zukünftige Aktivitäten der Kulturscheune weitere Belebung bringen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für wichtig und richtig entsprechende Hinweistafeln, welche die Besucher ans Ziel führen, an entsprechenden Zufahrtsstraßen in Richtung Schlösschen Borghees/Kulturscheune zu platzieren.

Mit freundlichen Grüßen

  
Erik Arntzen  
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 17 0404/2021</b>	<b>07.10.2021</b>

### Betreff

Weiterführung der Europa-Radbahn ab Kleve;  
hier: Antrag Nr. XXXX/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

### Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	26.10.2021
--------------------------------	------------

### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt den Vorschlag der Verwaltung an.

## **Sachdarstellung :**

Die SPD beantragt die Weiterführung der Europa-Radbahn bis hin zur Landesgrenze in die Niederlande. Dies soll die städtische Entwicklung zu einer fahrrad- und klimafreundlichen Stadt vorantreiben. Die Europa-Radbahn von Kleve über Kranenburg bis in die Niederlande erfreut sich großer Beliebtheit. Die fahrradfreundliche Ausstattung ermöglicht es den Nutzern, dass diese zügig mit dem Fahrrad von Kleve nach Kranenburg bis in die Niederlande fahren können. Emmerich könnte an das Radnetz angeschlossen werden, welches dann durch eine Kooperation mit den niederländischen Grenzgemeinden bis in die Niederlande weitergeführt werden könnte. Dies würde für den Radtourismus mehr Möglichkeiten bieten und auch Berufspendlern den Umstieg auf das Fahrrad erleichtern.

Ein steigendes Umweltbewusstsein und ein sich veränderndes Mobilitätsverhalten sowie die wachsende Bereitschaft das eigene Auto auch mal stehen zu lassen sind gute Bedingungen für den Umstieg auf das Fahrrad auch im Alltag. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur eigenen Gesundheit und zur klimafreundlichen Fortbewegung. Welche auch im Einklang mit den Grundsätzen des im September 2020 vom Stadtrat verabschiedeten Nahmobilitätskonzepts der Stadt Emmerich am Rhein steht.

Durch Kreisweite Zusammenschlüsse wie die Klima.Partner Kreis Kleve und den kreisweiten kommunalen Arbeitskreis „Mobilität“ wird das überkommunale Zusammenarbeiten gestärkt. Dadurch entsteht eine Plattform um Maßnahmen, wie oben beschrieben, umzusetzen.

Daher prüft die Verwaltung gerne geeignete Streckenführungen im bestehenden Netz mit entsprechenden Ziel- und Startpunkten und nimmt die Bitte in den Maßnahmenkatalog des Nahmobilitätskonzeptes auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fahrbahntrasse für ein komfortables Fahren eine Mindestbreite von 3,00 m und eine durchgehend gut befahrbare Deckschicht aufweisen muss. Auch unveränderbare Eng- und Hindernisstellen wie die Rheinbrücke sind zu berücksichtigen und zu bewerten. Ferner wird geprüft ob die Weiterführung der Europa-Radbahn bereits als Maßnahme im Bewerbungsverfahren für den Beitritt in die AGFS aufgenommen werden könnte um eine fundierte Expertenmeinung zu erhalten.

Bei jeder Maßnahmenplanung werden grundsätzlich Fördermittel geprüft und gegebenenfalls beantragt.

## **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme bewirkt zum jetzigen Stand keine Ausgaben.

## **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.3.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage:  
Anlage zu Vorlage 05-17 0404

# Ö 7

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS  
RATSFRAKTION EMMERICH AM RHEIN

SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein • Geistmarkt 1 (Rathaus) • 46446 Emmerich am Rhein

An den  
Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein  
Herrn Peter Hinze  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing.: 4. Juni 2021

Bgm.: .....

Dez.: .....

FB: .....

Anl.: ..... PWZ: ..... €



Eingabe/Antrag an den Rat

Nr. XXX / 20 21

Eingangs am 14.6.21

zur Kenntnis an

.....

.....

FB (n) 5

Vorsitz zur Bildung Vw-

Vorstand am .....

Anlage (n): .....

SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein  
Fon: 02822 / 75-1996  
ratsfraktion@spd-emmerich.de  
www.spd-emmerich.de

17. Juni 2021

## Antrag der SPD-Ratsfraktion Weiterführung der Europa-Radbahn ab Kleve

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Emmerich am Rhein beantragt, dass:

1. Die vorhandene Europa-Radbahn über Emmerich, Hüthum und Elten weitergeführt wird bis zu Landesgrenze zu den Niederlanden.
2. Die Radbahn die gleiche Ausstattung erhält, wie die schon vorhandene Europa-Radbahn von Kleve über Kranenburg nach Nimwegen. Dies bezieht sich sowohl auf die Breite des Fahrradweges als auch darauf, dass dieser Weg mit LED-Technik beleuchtet wird; ebenso werden Radfahrrampen installiert, um ein zügiges Fahren zu ermöglichen. Die Ausstattung mit Trinkwasser und Fahrrad-Service-Stationen ist ebenfalls für diese Strecke zu prüfen.
3. Mögliche Förderungen wie z.B. durch Mittel der Interreg Euregio Rhein-Maas geprüft werden.
4. Die Verwaltung bis zum 31. Oktober 2021 eine mögliche Radfahrstrecke erarbeitet und diese Wegführung mit dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein abstimmt.
5. Eine Abstimmung von Wegstrecke, Bau und Förderung zusätzlich mit den zuständigen Gremien der Stadt Kleve erfolgt, um eine geschlossene Wegstrecke Emmerich – Kleve – Kranenburg – Nimwegen zu erreichen.
6. Geeignete Informationen an die entsprechende niederländische Gemeindeverwaltung gegeben werden, um eine Fortführung dort über die Landesgrenze hinaus anzuregen.



### Begründung:

Die Europa-Radbahn von Kleve über Kranenburg bis in die Niederlande erfreut sich großer Beliebtheit. Die fahrradfreundliche Ausstattung ermöglicht es den NutzernInnen, dass diese zügig mit dem Fahrrad von Kleve über Kranenburg bis in die Niederlande fahren können. Ein gleichlautender Antrag an den Rat der Stadt Kleve zur Weiterführung der Europa-Radbahn bis Emmerich würde diese auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein bis zur niederländischen Grenze verlängern und kann an das vorhandene Radwegenetz angeschlossen werden. Oder bei entsprechendem Interesse der niederländischen Grenzgemeinde dort weitergeführt werden.

Sofern man sich hier für die Einbeziehung des Deichverteidigungsweges Hüthum bis Landesgrenze entscheidet, sei auf den bereits geeignet ausgebauten Fahrradweg parallel zur Straße Spijksedijk in Spijk (Niederlande) zur Radbahnweiterführung an dieser Stelle hingewiesen. Alternativ können wir uns auch eine Anbindung an die *Fietssnellroute de Liemers (Arnhem – Zevenaar)* vorstellen.

Der Niederrhein und vor allem auch die Stadt Emmerich am Rhein werden immer mehr zu einem Ziel insbesondere von Fahrradtouristen, die die geographisch zentrale Lage als Ausgangspunkt sowohl in die Niederlande als auch an den Niederrhein dies- und jenseits des Rheins schätzen. Um diesen Radtouristen noch mehr Möglichkeiten zu bieten, aber auch PKW- bzw. Mobilheim-Touristen zum Radfahren zu motivieren, ist es sinnvoll die seitens der Klever Politik angestrebte Weiterführung der Europa-Radbahn bis an unsere Stadtgrenze auf unserem Stadtgebiet fortzuführen.

Bei einer guten Ausstattung des Fahrradweges wird es auch gelingen, dass Berufspendler und Studierende für den täglichen Weg zur Arbeit oder zur Hochschule Rhein/Waal vom Auto auf das Fahrrad umsteigen. Dies ist aus ökologischer und verkehrstechnischer Sicht mehr als sinnvoll.



SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein · Geistmarkt 1 (Rathaus) · 46446 Emmerich am Rhein

SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein  
Fon: 02822 / 75-1996  
ratsfraktion@spd-emmerich.de  
www.spd-emmerich.de

Mit diesem Antrag möchten wir die Weiterentwicklung Emmerichs zu einer klima- und fahrradfreundlichen Stadt unterstützen und sehen diesen Antrag als flankierende Maßnahme zum seinerzeit vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossenen *Klimaschutzteilkonzept – Fuß- und Radverkehrskonzept für die Stadt Emmerich am Rhein*.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Mölder  
Fraktionsvorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 17 0390/2021</b>	<b>04.10.2021</b>

Betreff

Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs an der Laak im Ortsteil Hüthum;  
hier: Antrag Nr. XXXXI/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	26.10.2021
--------------------------------	------------

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, in der Straße An der Laak einen verkehrsberuhigten Bereich anzuordnen.

## **Sachdarstellung :**

Die SPD-Ratsfraktion beantragt die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Straße An der Laak. Es wird außerdem eine Durchfahrtbehinderung zum Gelände der St. Georg-Schule gefordert.

In der Antragsbegründung wird ausgeführt, dass es sich bei der Straße um eine Sackgasse und reine Anwohnerstraße handle. Das Verkehrsaufkommen sei gering, daher sei auch auf die Anlegung von Gehwegen verzichtet worden. Da die Straße durch die Kinder der Anwohnerinnen und Anwohner zum Spielen genutzt würde, überwiege eine Aufenthaltsfunktion.

Die Straße sei niveaugleich ausgebaut und biete ausreichend gekennzeichnete Parkmöglichkeiten. Die gradlinige Durchfahrt zum Gelände der St. Georg-Schule sei aus Sicherheitsgründen zu verhindern, um eine Gefährdung der auf der Straße spielenden Kinder durch dort entlang fahrende Rad- oder Mofafahrer zu verhindern.

## **Aktuelle Verkehrssituation**

Die Straße An der Laak befindet sich in einer Tempo 30-Zone (Verkehrszeichen (VZ) 274.1), welche auch die umliegenden Straßen des Wohngebietes Kleysche Straße, Hövels Weiden, Am Broinsken, Auf dem Hundshövel, In den Seisen und Am Hövel umfasst. Hier gilt die Vorfahrtregel rechts-vor-links.

Da es sich bei der Straße um eine Sackgasse (VZ 357) für den Kraftfahrzeugverkehr handelt, findet hier ausschließlich Ziel- und Quellverkehr durch die Anwohnerinnen und Anwohner und sonstige Anlieger statt.

Die Straße ist niveaugleich ausgebaut und kennzeichnet sich durch eine rot gepflasterte einheitliche Mischfläche, ohne gesondert angelegte Geh- und Radwege.

Es werden 14 Parkmöglichkeiten durch dunkel gepflasterte Flächen gekennzeichnet.

Südöstlich führt das Wohngebiet in einen unbefestigten, in den Einmündungsbereichen mit jeweils zwei Pollern versehenen, gemeinsamen Geh- und Radweg (VZ 240) in Richtung der Straßen Georgstraße und Clemens-August-Straße.

Nordöstlich grenzt das Wohngebiet an das Grundstück der St. Georg-Schule. Durch eine Öffnung im dortigen Zaun im Wendehammerbereich ist von hier aus das Schulgrundstück fußläufig oder mit dem Rad erreichbar. Über eine Grünfläche mit Trampelpfad erreicht man den südlich auf dem Schulgelände verlaufenden Weg.

## **Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs**

Die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs (VZ 325.1) hat ihre Rechtsgrundlage § 45 Abs. 1d StVO. Hiernach können verkehrsberuhigte Bereiche in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion angeordnet werden.

Ergänzt werden diese Voraussetzungen durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (Randnummern I-V zu Zeichen 325.1 VwV-StVO).

Hiernach dürfen die Bereiche nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden. Sie können in Tempo 30-Zonen integriert werden und müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel ist hierzu ein niveaugleicher Ausbau der Straße erforderlich.

Zudem darf ein verkehrsberuhigter Bereich nur angeordnet werden, wenn ausreichend Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist, da ein Parken außerhalb gekennzeichnete Parkflächen hier nicht erlaubt ist.

Im verkehrsberuhigten Bereich darf außerdem nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Fußgänger und spielende Kinder dürfen die ganze Straße benutzen und dürfen nicht vom Fahrzeugverkehr gefährdet oder behindert werden.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen und nach erfolgter vorgeschriebener Anhörung der Polizei erfolgt der Beschlussvorschlag, die Verwaltung mit der Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Straße An der Laak (Anlage 2) zu beauftragen.

Hierzu ist noch anzumerken, dass sich bei Anordnung des verkehrsberuhigten Bereichs die Vorfahrtverhältnisse an der Kreuzung An der Laak/Kleysche Straße ändern. Statt der bisher geltenden rechts-vor-links Regelung ist die Straße An der Laak gegenüber der Kleyschen Straße untergeordnet, sodass die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auf der Kleyschen Straße in Richtung Eltener Straße (B 8) Vorfahrt haben (§ 10 StVO).

### **Durchfahrtbehinderung zum Gelände der St. Georg-Schule**

Eine zur Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs zusätzliche Durchfahrtbehinderung im Bereich der o. g. Öffnung zum Schulgelände wird unter Berücksichtigung der hier geltenden o. g. Verhaltensregeln als nicht erforderlich angesehen.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.3.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlagen:  
Anlage 1 zu Vorlage 05-17 0390  
Anlage 2 zu Vorlage 05-17 0390

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing.: 24. Juni 2021

Bgm.: .....

Dez.: .....

FB: .....

Anl.: ..... PWZ: ..... SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein



Fon: 02822 / 75-1996  
ratsfraktion@spd-emmerich.de  
www.spd-emmerich.de

An den  
Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein  
Herrn Peter Hinze  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat

Nr. XXXXI / 20 21

Eingang am: 24.6.21

zur Kenntnis an

.....

Herrn .....  
.....  
.....  
.....  
.....

16. Juni 2021

## Antrag der SPD-Ratsfraktion auf Errichtung eines Verkehrsberuhigten Bereichs: An der Laak im Ortsteil Hüthum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Emmerich am Rhein beantragt, dass:

1. Die Straße *An der Laak* im Emmericher Ortsteil Hüthum als Spielstraße eingerichtet wird.
2. In die Verbindung zum Gelände der St. Georg-Grundschule eine Durchfahrtbehinderung eingebaut wird.

### Begründung:

Die Straße an der Laak ist eine Sackgasse und reine Anwohnerstraße, lediglich für den Fahrrad- und Fußverkehr gibt es eine Anbindung an die Clemens-August-Straße, daher ist das Verkehrsaufkommen eher gering. Da dies bei der Errichtung des Wohngebietes absehbar war, ist auf die Anlage von Gehwegen verzichtet worden.

Von den Kindern der Anwohner wird die Straße bereits jetzt zum Spielen genutzt und hat daher eine überwiegende Aufenthaltsfunktion.

Durch den niveaugleichen Ausbau der Straße gibt es keinerlei Unterscheidung zwischen Flächen für Auto-, Fahrrad- und Fußverkehr. Erforderliche Stellplätze, die die Wohnbebauung nicht hergeben, stehen zur Verfügung und sind ausreichend markiert.

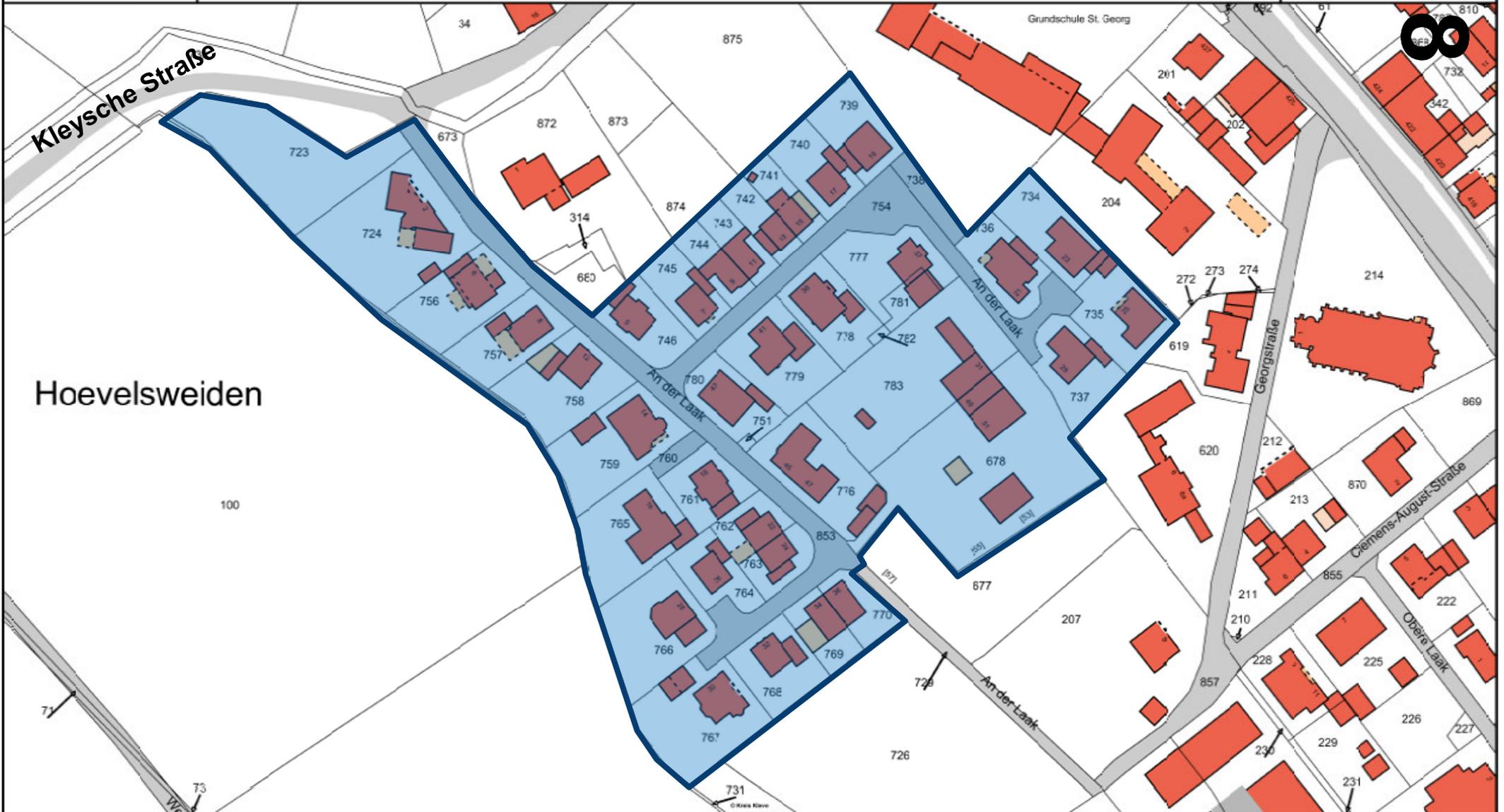


Inwieweit eine Erfordernis zur Anbringung von Schwellen am Einfahrtsbereich der Straße *An der Laak* besteht, überlassen wir der Beurteilung durch die Fachabteilungen.

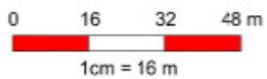
Die Durchfahrt zum Geländer der St. Georg-Grundschule ist aus Sicherheitsgründen zu behindern, um ein geradliniges Durchfahren mit dem Fahrrad oder Mofa zu verunmöglichen, ohne dabei auf die auf der Straße spielenden Kinder zu achten.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Mölder  
Fraktionsvorsitzender



Maßstab 1 : 1.600



Antragsbereich: Wohngebiet An der Laak





		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 17 0398/2021</b>	<b>04.10.2021</b>

### Betreff

Beleuchtung B 8/Eltener Straße ab Ortsausgang Emmerich bis Ortseingang Elten;  
hier: Antrag Nr. XXXXII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

### Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	26.10.2021
--------------------------------	------------

### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den Antrag der SPD Fraktion abzulehnen.

## Sachdarstellung :

Die SPD beantragt:

1. Die Eltener Straße ab Ortsausgang Emmerich bis zum Ortseingang Elten in voller Länge mit einer Beleuchtung des Radweges auszustatten.
2. Es soll eine Beleuchtung analog der Ostermayerstraße zum Einsatz kommen.
3. Die Beleuchtung soll parallel zu geeigneten Straßensanierungsmaßnahmen von Straßen NRW errichtet werden.
4. Möglichen Förderungen wie z.B. durch Mittel aus dem Bundesfernstraßenhaushalt beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur(BMVI) oder nach der NRW Förderrichtlinie Nahmobilität, die Kosten für straßenbegleitende Radwege fördert, geprüft werden.
5. Der Beschluss bei Straßen.NRW bekannt gemacht wird, damit dieser in die entsprechenden Ausschreibungen aufgenommen wird.

Es wird u.a. mit dem erheblich höheren Verkehrsrisiko und wegen des unbeleuchteten Radweges begründet. Insbesondere gäbe es bei unbeleuchtete Einmündungen, die durch den Radweg gekreuzt werden, ein höheres Unfallrisiko.

Eine erste Kosteneinschätzung durch die Stadtwerke ergab Baukosten von ca. 800.000,00 €. Jährliche Kosten für Instandhaltung und Stromaufnahme würden nach aktuellem Stand ca. 15.000,00 € betragen.

Fördermittel werden grundsätzlich bei jeder Maßnahme geprüft und gegebenenfalls beantragt.

Bei Ausschreibungen wird grundsätzlich geprüft, ob die Stadt Emmerich am Rhein sich an bekannten Ausschreibungen z. B. anderer Behörden wie hier Straße NRW beteiligen kann. Im Bereich der Ortsdurchfahrt Hüthum wird die Beleuchtung zusammen mit dem Landesbetrieb realisiert.

Zur Verkehrssicherheit ist zu sagen, dass ein ordnungsgemäß ausgestattetes Fahrrad mit eingeschalteter Beleuchtung und seitlichem Reflektoren in dunkler Umgebung deutlich besser wahrgenommen wird, als bei einem vollständig ausgeleuchteten Kreuzungsbereich. Es ist nicht sinnvoll eine einzelne Leuchte an einer Kreuzung aufzustellen, da der Licht – Dunkeleffekt zu Sichtproblemen führen könnte. Dies führt zu einer schlechteren Sichtbarkeit von Fahrradfahrenden.

Zur eigenen Sicherheit und zum Erkennen von Hindernissen sind die vorhandenen zugelassen technischen Einrichtungen an Fahrrädern völlig ausreichend. Auch Radfahrer sind dazu verpflichtet ihre Geschwindigkeit den Sichtverhältnissen anzupassen.

Der Verwaltung ist ein erhöhtes Unfallaufkommen insbesondere mit Fahrrädern auf der Strecke nicht bekannt. Das vorhandene Unfallgeschehen ist nach Kenntnis der Verwaltung bisher nicht auf die schlechte oder fehlende Ausleuchtung zurückzuführen gewesen.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist im Außenbereich keine Straßenbeleuchtung erforderlich; auf Radwegen nur dann, wenn wegen Hindernissen eine Beleuchtung aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

Aus Sicht des Umweltschutzes nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung.

Der Schutz des Globalklimas gehört zu den größten umweltpolitischen Herausforderungen unserer Zeit. Durch die Verstärkung des Treibhauseffektes über sein natürliches Niveau hinaus erfolgt ein Anstieg der globalen mittleren Jahrestemperatur von bis zu 1,5 °C. Die Auswirkungen der Klimaerwärmung sind auch lokal zu spüren und die Stadt Emmerich am Rhein muss sich vermehrt klimatischen Extremereignissen wie Starkregen, Hagel und Sturm sowie zunehmenden Trockenperioden und Hitzewellen stellen. Klimaschutz auf lokaler Ebene spielt eine herausragende Rolle, denn menschliches Handeln insbesondere in den Städten ist verbunden mit Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen durch Fahrzeuge, Gebäude sowie durch die Aktivitäten ihrer Bürgerinnen und Bürger. Daher ist es umso wichtiger auch lokale Klimaschutzmaßnahmen und umzusetzen und in den Alltag zu integrieren.

In unseren Städten und in den ländlichen Regionen produzieren wir immer mehr Licht - so viel, dass es inzwischen weit über die notwendige und sinnvolle Beleuchtung hinausgeht. Selbst der Himmel wird dadurch nachts immer heller erleuchtet, so dass die Nacht fast zum zweiten Tag wird. Die negativen Auswirkungen dieses „Zuviel“ an Licht sind gravierend, für Menschen und Tiere. Der Tag-Nacht-Rhythmus des Menschen wird durch künstliches Licht gestört, es unterdrückt nachts die Produktion des Ruhe-Hormons Melatonin, und Studien gehen davon aus, dass falsche Beleuchtung sogar Krebs fördert. Durch einen gestörten Tag-Nacht-Rhythmus wird auch die Psyche der Menschen negativ beeinflusst. Doch auch die Auswirkungen auf die Natur sind weitreichend: Nachtaktive Insekten werden aus dem Naturraum gelockt und verenden zu Millionen an den Lampen. Sie fehlen im Ökosystem, sei es in der Nahrungskette oder zum Bestäuben. Durch helle Beleuchtung werden nachts ziehende Zugvögel von ihren Flugbahnen abgelenkt, Gartenvögel fangen in Städten früher an zu singen und sind auch abends länger aktiv. Das führt zu früheren Bruten in den Städten und auch vermehrt zu Fehlbruten. Die Botanik wird ebenso beeinflusst, z.B. das natürliche Wachstum der Pflanzen.

Daher ist es dringend notwendig, etwas gegen den Lichtsmog, also gegen das „Zuviel“ an Licht zu tun. Reduzierung und Optimierung der Beleuchtung senkt den Energiebedarf, schont damit die natürlichen Ressourcen, schützt die Natur und Tiere, senkt das Krebsrisiko, die Anzahl psychischer Erkrankungen. Denn unnütz abgestrahltes Licht ist letztlich eine sinnlose Verschwendung von Energie und damit Ressourcen und Geld.

Grundsätzlich gilt, je weniger Licht, desto besser. Dort, wo nächtliche Beleuchtung unerlässlich ist, sollte auf die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel geachtet werden. Es sollen Leuchten mit weitem Spektralbereich für Insekten bestenfalls zwischen 580 nm und 700 nm gewählt werden. Des Weiteren spielt auch die Lichtfarbe/Farbtemperatur gemessen in Kelvin (K) als auch die Lichtintensität vorrangig gemessen in Lumen (lm) eine Rolle. Für Insekten ist ein warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur von  $\leq 3000$  K zu wählen.

Fakt ist aber auch, dass Licht nicht an allen Orten gleichermaßen schadet. Im Vorgarten stört eine Lampe weniger, wenn in direkter Nachbarschaft eine Straßenlaterne steht. Doch an Orten, die sonst dunkel sind und an denen viele nachtaktive Tiere leben, übt bereits eine kleine Lampe eine große Anziehungskraft aus. Also der Kontrast zur Umgebung ist ausschlaggebend.

Eine Beleuchtung ist maßvoll einsetzen. Ein gleichmäßiges, schwaches Beleuchtungsbild ist meist besser als punktweise, helle und blendende Beleuchtung. Helles und blendendes Licht erhöht nicht zwangsläufig die Verkehrssicherheit.

Insgesamt schlägt die Verwaltung aus Gründen der hohen Kosten, des Umweltschutzes und der mangelnden Erhöhung der Sicherheit vor, dem Antrag der SPD Fraktion nicht zu folgen.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage:  
Anlage zu Vorlage 05-17 0398

# Ö 9

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS  
RATSFRAKTION EMMERICH AM RHEIN

SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein • Geistmarkt 1 (Rathaus) • 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing.: 24. Juni 2021

Bgm.: .....

Dez.: .....

FB: .....

Anl.: ..... PWZ: €



SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein  
Fon: 02822 / 75-1996  
ratsfraktion@spd-emmerich.de  
www.spd-emmerich.de

An den  
Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein  
Herrn Peter Hinze  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Eintrag an den Rat

Nr. XXXXII / 2021

Eintrag am 24.6.21

zur Kenntnis

I

II

III

IV

V

Verlag für Führung Vw-

Vorstand am

Anlage (n)

16.Juni 2021

### Antrag der SPD-Ratsfraktion

Beleuchtung B8 / Eltener Straße ab Ortsausgang Emmerich bis Ortseingang Elten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Emmerich am Rhein beantragt, dass:

1. Die Eltener Straße ab Ortsausgang Emmerich in Höhe der Einmündung Borgheser Weg bis zum Ortseingang Elten in voller Länge mit einer Beleuchtung des Radweges ausgestattet wird.
2. Hier eine Beleuchtung mit LED-Technik nach dem Vorbild der Ostermayerstraße zum Einsatz kommt.
3. Diese Beleuchtung jeweils parallel zu geeigneten Straßensanierungsmaßnahmen von Straßen.NRW errichtet wird.
4. Mögliche Förderungen wie z.B. durch Mittel aus dem Bundesfernstraßenhaushalt beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) oder nach der NRW Förderrichtlinie Nahmobilität, die Kosten für straßenbegleitende Radwege fördert geprüft werden.
5. Der Beschluss bei Straßen.NRW bekannt gemacht wird, damit dieser in die entsprechenden Ausschreibungen aufgenommen wird.



### Begründung:

Die Eltener Straße ist die zentrale Verbindungsrouten für sowohl den PKW- als auch den Radverkehr zwischen Emmerich und den Ortsteilen Hüthum und Elten.

Insbesondere im Teilabschnitt zwischen Ortsausgang Hüthum und Ortseingang Elten sind nur wenige Anwohner, deren Außenbeleuchtung den Radweg bescheinen könnte. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit stellt der unbeleuchtete Radweg ein erhebliches Verkehrsrisiko dar von einer ernstlichen Unfallgefährdung ganz zu schweigen.

Auf Grund der besonderen Anlage der Eltener Straße als Chaussee, ist die Fahrbahn weitestgehend höher gelegen als der Radweg, wodurch dieser zu beiden Seiten eine Böschung erhält, was der Verkehrssicherheit dienlich sein mag, dafür aber ein erhöhtes Unfallgefahrenrisiko birgt. Zudem sorgt das höhere Straßenniveau – gegenüber dem Radweg – dazu, dass Fahrradfahrer von entgegenkommendem Autoverkehr geblendet werden.

Außerdem liegen die Zufahrtsstraßen der B8 (die den Radweg queren) oftmals nicht in einem Sicherheit bergenden Lichtkegel, wodurch ein Unfallrisiko für den Begegnungsverkehr entsteht.

Mit diesem Antrag möchten wir die Weiterentwicklung Emmerichs zu einer klima- und fahrradfreundlichen Stadt unterstützen und sehen diesen Antrag als flankierende Maßnahme zum seinerzeit vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossenen *Klimaschutzteilkonzept – Fuß- und Radverkehrskonzept für die Stadt Emmerich am Rhein*.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Mölder  
Fraktionsvorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 17 0405/2021</b>	<b>07.10.2021</b>

### Betreff

Anschaffung von Radservicestationen;  
hier: Antrag Nr. XXXXIV/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

### Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	26.10.2021
--------------------------------	------------

### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt den Vorschlag der Verwaltung an.

## Sachdarstellung :

Die SPD beantragt:

1. Das Drei Radservicestationen angeschafft und aufgestellt werden.
2. Das Mögliche Förderungen als Mitglied der AGFS geprüft und in Anspruch genommen werden.
3. Die Nutzungsqualität erhoben wird, um über weitere Anschaffungen zu entscheiden. Die Aufstellorte sollten: an der Rheinpromenade, am Markt in Elten und an der Dorfschänke Dornick sein.

Es wird u.a. mit dem erhöhten Fahrrad-Tourismus begründet. Dadurch ist es häufiger erforderlich kleinere Reparaturen an den Fahrrädern vorzunehmen. Welche die Radfahrer\*innen selbst durchführen könnten jedoch oft nicht das benötigte Werkzeug dabeihaben.

Fördermittel werden grundsätzlich bei jeder entsprechenden Maßnahme geprüft und gegebenenfalls beantragt. Ferner muss an dieser Stelle einmal erwähnt werden, dass die Stadt Emmerich am Rhein im Mai eine positive Rückmeldung auf die abgegebene Mitgliedsbewerbung in die AGFS (Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW) erhalten hat, das Bewerbungsverfahren aber aus mehreren sogenannten Meilensteinen besteht. Mitte November beginnt für die Stadt Emmerich am Rhein der Meilenstein zwei. Erst wenn alle vier Meilensteine positiv beschieden wurden ist die Stadt Emmerich am Rhein Mitglied des AGFS.

Der Antrag der SPD Ratsfraktion steht im Einklang mit den Maßnahmen aus dem Klimaschutzteilkonzept der Stadt Emmerich am Rhein sowie mit dem Leitbild und Kerngedanken der AGFS. Somit hat die Verwaltung sich der Aufgabe bereits angenommen. Im Rahmen der Umsetzung des Nahmobilitätskonzepts wird zunächst eine E-Bike-Ladestation (Schließfachsystem mit 15-Fächern) mit einer Radservicestation Ende 2021 / Anfang 2022 aufgestellt.

Orientiert wird sich an den Schließfachsystem der Stadt Kleve um den Radfahrerinnen und Radfahrern ein überkommunales einheitliches Model zu bieten.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Der Haushaltsplan 2021 beinhaltet einen Ansatz in Höhe von 20.000 € für die Errichtung von 2 Fahrradladestationen (Investitionsprojekte 7.005095 und 7.005096 im Produkt 1.100.12.01.01).

Eine E-Bike-Ladestation (mit Schließfachsystem) und eine Radservicestation werden, nach ersten Angeboten, zusammen rd. 20.000 € kosten, so dass zunächst nur jeweils eine Lade- und eine Servicestation errichtet werden kann.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.3.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1 zu Vorlage 05-17 0405

Anlage 2 zu Vorlage 05-17 0405

# Ö 10

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS  
RATSFRAKTION EMMERICH AM RHEIN

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing.: 25. Aug. 2021

Bgm.: .....

Dez.: .....

FB: .....

Anl.: ..... PWZ: ..... €



SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein • Geistmarkt 1 (Rathaus) • 46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat

Nr. XXXIV / 20 21

Eingang am: 25.8.21

zur Kenntnis an

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

5. ....

6. ....

7. ....

8. ....

9. ....

10. ....

11. ....

12. ....

13. ....

14. ....

15. ....

16. ....

17. ....

18. ....

19. ....

20. ....

21. ....

22. ....

23. ....

24. ....

25. ....

26. ....

27. ....

28. ....

29. ....

30. ....

31. ....

32. ....

33. ....

34. ....

35. ....

36. ....

37. ....

38. ....

39. ....

40. ....

41. ....

42. ....

43. ....

44. ....

45. ....

46. ....

47. ....

48. ....

49. ....

50. ....

51. ....

52. ....

53. ....

54. ....

55. ....

56. ....

57. ....

58. ....

59. ....

60. ....

61. ....

62. ....

63. ....

64. ....

65. ....

66. ....

67. ....

68. ....

69. ....

70. ....

71. ....

72. ....

73. ....

74. ....

75. ....

76. ....

77. ....

78. ....

79. ....

80. ....

81. ....

82. ....

83. ....

84. ....

85. ....

86. ....

87. ....

88. ....

89. ....

90. ....

91. ....

92. ....

93. ....

94. ....

95. ....

96. ....

97. ....

98. ....

99. ....

100. ....

SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein  
Fon: 02822 / 75-1996  
ratsfraktion@spd-emmerich.de  
www.spd-emmerich.de

An den  
Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein  
Herrn Peter Hinze  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

24.10.2021

## Antrag der SPD-Ratsfraktion Anschaffung von Radservicestationen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Emmerich am Rhein beantragt, dass

1. drei Radservicestationen angeschafft und aufgestellt werden.
2. mögliche Förderungen als Mitglied der AGFS geprüft und in Anspruch genommen werden.
3. die Nutzungsquantität erhoben wird, um über weitere Anschaffungen zu entscheiden.

Begründung:

Der positiv zu verzeichnende Trend des Fahrrad-Tourismus bedeutet auch, dass die Fahrräder gelegentlich einer kleineren Reparatur bedürfen, die der Fahrer zwar selbständig erledigen kann, ihm jedoch oftmals das Werkzeug dazu fehlt. Um hier ein weiteres Service-Angebot zu schaffen, beantragen wir die Anschaffung von Radservicestationen und deren Aufstellung an exponierten Stellen in der Nähe von häufig genutzten Radfahrstrecken bzw. typischen Anlaufpunkten:

- Rheinpromenade (in unmittelbarer Nähe zur Fahrrad-Ladestation)
- Elten Markt
- Dorfschänke Dornick (in unmittelbarer Nähe zur Fahrrad-Ladestation)

Bei einer positiven Frequentierung sehen wir Stationen am Geistmarkt und am Wanderhäuschen Runder Weg, Hüthum als weitere Optionen an.

Radservicestationen werden u.a. von der Caritas Betriebs- und Werkstätten GmbH, 52249 Eschweiler ([www.cbw-gmbh.de](http://www.cbw-gmbh.de)) und der Rasti GmbH, 46733 Haren ([www.rast.eu](http://www.rast.eu)) angeboten.

Als Mitglied der AGFS (s. Ausführungen der Verwaltung zum TOP 29 in der Ratssitzung vom 29. Juni 2021 zum Antrag XXIX/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein) stehen uns über das Nahmobilitätskonzept des Landes NRW erhebliche Fördermittel für eine solche Anschaffung zur Verfügung, die seitens des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW bewilligt werden. Des Weiteren hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für Radverkehrsinfrastrukturprojekte vor Ort das Finanzhilfe-Sonderprogramm „Stadt und Land“ aufgelegt.

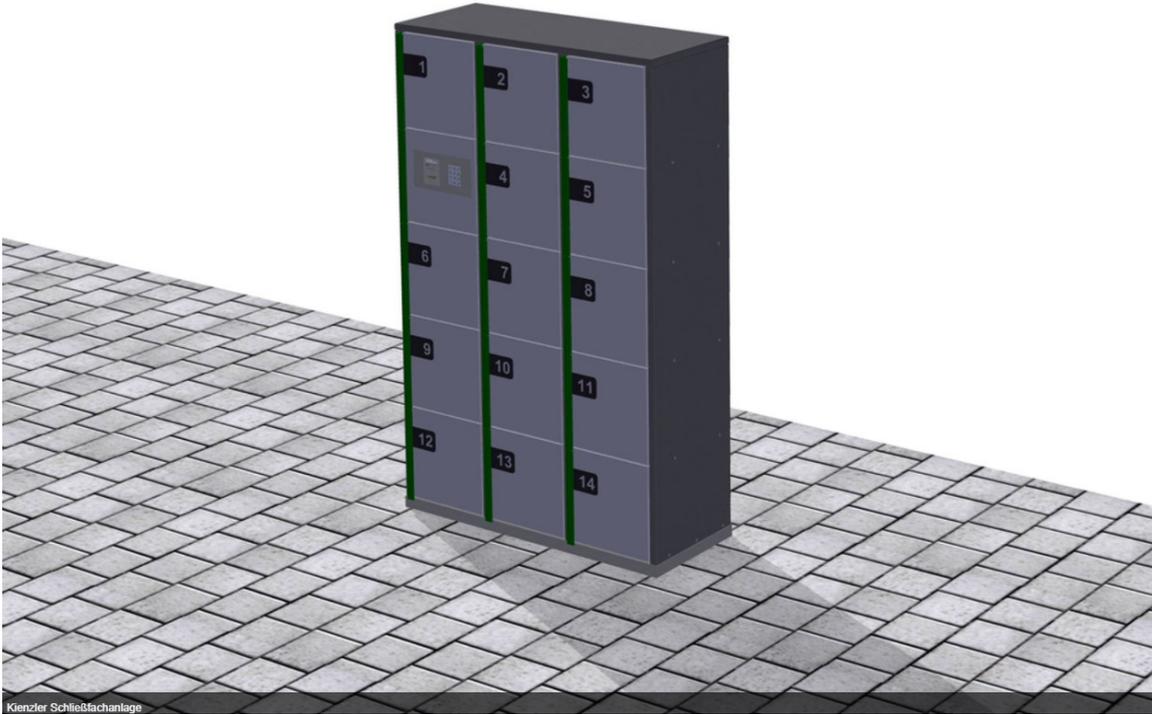
Mit diesem Antrag möchten wir die Weiterentwicklung Emmerichs zu einer klima- und fahrradfreundlichen Stadt unterstützen und sehen diesen Antrag als flankierende Maßnahme zum seinerzeit vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossenen *Klimaschutzteilkonzept – Fuß- und Radverkehrskonzept für die Stadt Emmerich am Rhein.*

Mit freundlichem Gruß



Manfred Mölder  
Fraktionsvorsitzender

10 E-Bike-Ladestation (Schließfachsystem) der Firma Kienzler Stadtmobiliar GmbH



Radservicestation der Firma Kienzler Stadtmobiliar GmbH

